

I.

Der

# Kampf um Regensburg

1486 — 1492.

---

Von

Ivo Striedinger.

---



## Einleitung.

---

Kein Historiker, der sich mit der Geschichte der letzten Regierungsjahre Friedrichs III. und der Anfänge Maximilians oder mit der Geschichte eines süddeutschen Territoriums in jener Periode beschäftigte, konnte vermeiden, das altherwürdige Regensburg wenigstens auf kurze Zeit in den Vordergrund seiner Schilderung zu rücken und die Besitzergreifung der Freistadt Regensburg durch Herzog Albrecht IV. von Bayern-München und ihre Folgen mit der Darstellung der übrigen politischen Geschichte zu verweben. Auch die Verfassungsgeschichte deutscher Städte mußte sich mit dieser Episode beschäftigen. Allein besonders die neueren Forscher beflissen sich bei der Schilderung dieser Regensburger Verhältnisse einer auffälligen Kürze: es fehlte ihnen eben als sichere Grundlage eine Monographie, wie wir sie für andere Gegenstände aus der gleichen Zeit, beispielsweise für die Geschichte des schwäbischen Bundes oder den Übergang Tirols an die Hauptlinie des habsburgischen Hauses, bereits besitzen. Wenn sich trotzdem ein Autor veranlaßt sieht, Regensburger Zustände ums Jahr 1486 genauer zu behandeln — wie es in der Einleitung geschieht, die in der Sammlung der historischen Volkslieder dem

„Spruch, wie Herzog Albrecht Regensburg eingenommen hat,“ vorausgeschickt ist —, dann wird dieser Mangel erst recht fühlbar. Hinwieder sind für diesen Zeitraum der Lokalgeschichte Regensburgs die neueren Forschungen auf den Gebieten der Reichs- und der Territorialgeschichte noch nicht verwertet.

Schon diese wenigen Gesichtspunkte dürften eine neue Bearbeitung der Regensburgischen Geschichte in den kritischen Jahren 1486 — 1492 auf Grund der Sichtung des schon bekannten und der Benützung noch unbekanntem Materials und mit Verwertung der Ergebnisse der neuesten Forschung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das Thema ist zwar schon einmal zum Gegenstand einer kleinen Arbeit gemacht worden in dem „Versuch einer Geschichte der Unterwerfung der Reichsstadt Regensburg unter die Herrschaft der Herzoge in Bayern 1486 — 1492“ (1796 v. D.). Das Werkchen ist eine Tendenzschrift — der Verfasser knüpft an die 1796 geplante Unterwerfung der Reichsstädte Nürnberg, Weissenburg und Windsheim unter den König von Preußen an —, aber man kann nicht leugnen, daß er aus den ihm vorliegenden gedruckten Quellen, besonders aus Adelzreiter eine ganz lesbare Darstellung gemacht hat; ernsthafteren Ansprüchen kann natürlich dadurch nicht genügt sein.

Im Jahre 1821 erschien „der Regensburgischen Chronik dritter Band“ von Carl Theodor Gemeiner. Hierin wird auch die bayrische Periode Regensburgs eingehend behandelt. Da Gemeiner allein aus den handschriftlichen Quellen — allerdings zunächst nur aus den in Regensburg erreichbaren, — schöpfte, da alle Späteren auf ihm fußen, so ist es unumgänglich notwendig, das Verhältnis der vorliegenden Arbeit zu dem Werke des tüchtigsten Regensburger Geschichtschreibers darzustellen. Gemeiner schreibt auf Grund der städtischen Akten. Dieselben befinden sich jetzt ausnahmslos, soweit sie sich auf die Jahre 1486 — 1492 beziehen, im königlichen Reichsarchiv zu München, wo sie auch von dem Verfasser vor-

liegender Studie benutzt wurden<sup>1)</sup>. Am wichtigsten sind darunter folgende:

1) Das Kopialbuch des Regensburger Rates (Liber literarum missivarum inceptus 1485)<sup>2)</sup>;

2) das gleichzeitig geführte Buch der „Händel (i. e. Verhandlungen) mit Herzog Albrechten“ 1485—1496<sup>3)</sup> und

3) ein Stadtbuch<sup>4)</sup>, das im 17. Jahrhundert aus alten Kopialbüchern, Gerichtsbüchern, Urkunden, chronikalischen Aufzeichnungen u. s. w. planlos zusammengeschrieben wurde und von 1400—1496 reicht. Dasselbe, in Großfolio, hat 433 Blätter; die meisten sind auf beiden Seiten beschrieben und zwar so eng, daß auf jede Seite an 50 Zeilen (die Zeile zu 15 Wörtern) kommen. Gleichsam als Illustrationen dienen Federzeichnungen von den Siegeln, die sich an den ganz oder auszugsweise eingeschalteten Urkunden befanden. Das Werk dürfte folgendermaßen entstanden sein: In einer Zeit als man sich des Wertes des Aktenmaterials bewußt wurde, beschloß man in Regensburg, die vorhandenen Schätze abschreiben und

1) Bei dieser Gelegenheit spreche ich der Direktion des k. k. Reichsarchivs für die entgegenkommende Förderung meiner Arbeiten den besten Dank aus. Besonderen Dank schulde ich dem Herrn Reichsarchivpraktikanten Dr. Huggenberger für seine gründliche Recherche im April 1889. Die betreffenden Bände des Reichsarchivs tragen die Signatur „Regensburg Reichsstadt“. Ich zitiere in den nachfolgenden Blättern: R. A. t(omus) und fol. — Eine Nachforschung in der städtischen Registratur zu Regensburg ergab, wie voranzusehen, nur ein negatives Resultat. Hingegen erhielt ich vom Frankfurter Stabtarchiv einige Akten zur Einsicht zugesandt, machte mir Herr cand. phil. Becker eine willkommene Mitteilung aus dem k. Archiv zu Dresden und schrieb für mich Herr Dr. Max Herrmann in Berlin einen wichtigen Brief im dortigen Staatsarchiv ab.

2) R. A. t. 412; 120 meist beschriebene Blätter in Klein Folio, große Stücke vom 20. Juli 1489 bis 13. April 1493.

3) R. A. t. 316; fol. 1—98 enthalten die Verhandlungen aus den Jahren 1485 bis 1487; diejenigen aus den Jahren 1492 bis 1496 sind besonders paginiert und stehen auf 74 Blättern im nämlichen Bande.

4) R. A. t. 596.

registrieren zu lassen. Man nahm also alle noch vorhandenen Urkunden, Gerichtsbücher, Rathsprötokolle u. s. w. und stellte auf diese Weise eine Art von Stadtbuch her, das uns nun in Band 596 des Reichsarchivs vorliegt. Auf diese Weise scheinen wirklich viele seitdem verlorene Aktenstücke und sonstige Aufzeichnungen gerettet worden zu sein. Für die Periode der Abhängigkeit von Bayern beispielsweise sind das Kopialbuch und das Buch der Händel ausgeschrieben, gleichzeitig aber noch viele Notizen, Urkundenauszüge u. dgl. gegeben, die sich nirgends anders finden. Freilich wird man sich hüten müssen, dies kritiklos zu verwerten, denn es kommt z. B. vor, daß der Kompilator Konzepte, die nie abgeschrieben wurden, oder Urkundenausfertigungen, die nie ausgingen, als authentisch in seinen Text aufnimmt; auch herrscht in dem Ganzen eine Unordnung, die die Benützung außerordentlich erschwert, sich aber leicht aus der Entstehungsart erklärt. Immerhin haben wir es hier mit einer reichen Quelle zu thun, deren genauere Beschreibung um so mehr geboten war, als sie Gemeiners zwar wahrscheinlich benützt, aber nicht ein einziges Mal zitiert hat.

Die Vergleichung dieser Hauptquellen mit der „Chronik“ Gemeiners lehrt uns erst diesen als Geschichtschreiber bewundern. Die Auswahl, die er aus dem reichen Stoff getroffen hat, könnte keine bessere sein. Wer daher auf Grund bloss dieser Quellen einen Zeitraum der Regensburger Geschichte neu behandeln wollte, müßte sich von Anfang an eine ganz andere Aufgabe stellen; statt, wie es im Plane von Gemeiners Werk liegt, die Thatfachen rein chronologisch aneinander zu reihen, müßte er sich bestreben, den inneren Zusammenhang der Ereignisse darzustellen<sup>1)</sup>. Aber selbst dann noch ist es fraglich, ob das neu

<sup>1)</sup> Es ist selbstverständlich, daß manche Einzelheit in den von Gemeiner benützten Handschriften anders aufgefaßt und, besonders wenn sie mit anderen verglichen und kritisch gewürdigt wird, anders dargestellt werden kann. Aber es erschien mir überflüssig, wegen solcher Kleinigkeiten den älteren Forscher jedesmal ausdrücklich zu berichtigen.

entstehende Bild ein wesentlich anderes werden würde, ob der Leser nicht doch lieber zu der ursprünglichen Darstellungsweise Gemeiners zurückkehrte. Wenn aber zur Lösung einer Frage neues, von Gemeiner oder Anderen noch nicht benutztes Material herangezogen werden kann, so wird die Bewertung desselben, verbunden mit einer nicht bloß chronikartigen Darstellungsweise, andere Ergebnisse zu Tage fördern. Dies wird nun vielleicht bei keinem anderen Abschnitte der Regensburger Geschichte mehr der Fall sein, als bei dem, mit welchem wir uns beschäftigen. Gemeiner beklagt es selbst<sup>1)</sup>, daß für diese Periode seine Quellen weniger reichlich fließen. In der That befindet sich das weitaus wertvollere Material unter denjenigen auf Regensburg sich beziehenden Akten des k. Reichsarchives in München, welche Gemeiner nicht benützt hat. Der Einlauf der Münchner Kanzlei im weitesten Sinne des Wortes befindet sich, soweit er Regensburg von 1486 — 1496 betraf, vereinigt in acht Sammelbänden<sup>2)</sup> des Reichsarchivs. Von ungefähr 1486 an ist dieser Einlauf fast lückenlos erhalten; man darf daher wohl annehmen, daß er schon bei der ersten Gründung eines bayrischen Archivs noch zu Albrechts IV. Zeit in dieser Weise zusammengestellt worden ist. Was an Akten aus der Zeit vor 1486 noch vorhanden war und auf Regensburg Bezug hatte, wurde dazu gelegt; diese letzteren Aktenstücke gehen in Abschriften bis ins 13. Jahrhundert zurück, sind jedoch verhältnismäßig wenig zahlreich und meist schon

---

Zu solchen Fällen, wenn ich mit Gemeiner nicht ganz übereinstimme, pflege ich neben ihm meine handschriftliche Quelle zu zitieren; wo meine Darstellung der Gemeinerschen geradezu widerspricht, ist seine Chronik meist nicht mitangeführt; nur in besonders wichtigen Fällen suche ich meine abweichende Meinung außer durch die Aktenbelege auch noch anderweitig zu beweisen. Dinge von untergeordneter Wichtigkeit, die Gemeiner richtig bringt, pflege ich nur dann nachzuerzählen, wenn sie des Zusammenhanges wegen unentbehrlich sind.

1) III. 660.

2) R. A. t. 1 — 8.

bekannt. Für die Art der Besitzergreifung der Freistadt Regensburg und ihre Folgen ist aber in diesen acht Sammelbänden ein überreiches Material geboten. Da liegt nicht nur die Korrespondenz des Herzogs mit dem Räte zu Regensburg vor, sondern auch Briefe vom Herzog und an den Herzog und andere Aktenstücke, die Bezug auf die Regensburger Angelegenheit haben, in großer Zahl. Alles in allem ermöglicht diese reiche Fundgrube für die Regensburger Zustände in den Jahren der Krisis, daß sich die Darstellung, mit Ranke zu reden, „aus den Relationen der Augenzeugen und den ächtesten unmittelbarsten Urkunden aufbauen“ läßt.

Dieses Material wurde nur einmal und zwar nicht zu wissenschaftlichen Zwecken ausgebeutet. Beim Übergange Bayerns an Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz (1777) wurden nämlich die alten Ansprüche des wittelsbachischen Hauses auf Gerechtsame in und um Regensburg wieder ausgegraben, und am 13. April 1780 ließ der neue Kurfürst seinem Comitialgesandten mitteilen, daß er nicht gewillt sei, den von Albrecht IV. 1496 geschlossenen Vertrag anzuerkennen, und seine Ansprüche nötigenfalls auf dem Rechtswege geltend machen werde. Zur Begründung dieser Ansprüche wurde auf die Vergangenheit zurückgegriffen und von einem gründlichen Kenner derselben, dem geheimen Rat Johann Nepomuk von Krenner — nicht zu verwechseln mit dem Herausgeber der Landtagshandlungen! — eine „Geschichte der zum Herzogtum Baiern gehörigen Hoheitsrechte über die herzoglich bayerische Haupt- und Residenzstadt Regensburg von 1180 — 1497“ zusammengestellt, um daraus die entsprechenden „rechtlichen Folgerungen“ zu ziehen. Hier wird vor allem versucht, den Vertrag von 1496, mit welchem die vorliegende Darstellung abschließen wird, als für die rudolfinische Linie nicht verbindlich darzustellen. Am 19. Oktober 1803 beschloß infolge dessen der bayrische Staatsrat, die Ansprüche des Kurhauses auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; aber die Weltereignisse

gingen über Krenners rechtliche Folgerungen zur Tagesordnung über. Im Jahre 1810 kam Regensburg ohnehin wieder an Bayern. Von Krenners Arbeit besitzt das Reichsarchiv eine saubere Abschrift<sup>1)</sup>. Wenn auch seine juristischen Schlüsse und Spitzfindigkeiten und seine Geschichtsdarstellung für unsere Zwecke wertlos sind, so gilt dies nicht von den Aktenauszügen und Abschriften, die er teils im Text mitgeteilt, teils in einem besonderen Band beigelegt hat<sup>2)</sup>.

In neuerer Zeit hat Gustav Freiherr von Hesselholdt-Stocheim eine umfassende Darstellung der Regierung Herzog Albrechts IV. unternommen, in deren drittem Teile die Einnahme Regensburgs behandelt werden sollte<sup>3)</sup>. Der Tod hat ihn abberufen, bevor er seine Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt führen konnte. Wie die Andeutungen seiner Disposition zeigen, faßte er das Ereignis vor allem unter dem Gesichtspunkt der Reichsgeschichte auf, als einen Abschnitt im politischen Kampfe der Häuser Habsburg und Wittelsbach. Im Nachfolgenden wird neben diese Betrachtungsweise als gleichberechtigt die vom stadtgeschichtlichen Standpunkt austreten; es wird — auf Grundlage des umfangreichen Aktenmaterials — zu zeigen versucht werden: nicht nur welche wichtige Rolle diesen Regensburger Händeln in der Reichspolitik beschieden war, sondern auch wie die Katastrophe in Regensburg gekommen ist und welches die vorübergehenden und die bleibenden Folgen seiner Unterwerfung unter bayrische Herrschaft gewesen sind.

Für die Anregung zu dieser Arbeit und thatkräftige Förderung derselben bin ich in erster Linie Herrn Professor Dr. Karl Theodor Heigel in München zu lebhaftestem Danke verpflichtet.

1) R. A. t. 225.

2) R. A. t. 226.

3) Herzog Albrecht IV. und seine Zeit. I. Bd., 1. Abt. Spz. 1865. Einleitung S. 19.

# Erstes Kapitel.

## Vorgeschichte.

Seit der allgemeinen Einführung der Ratsverfassung wird für die deutschen Städte eine der wichtigsten Fragen die nach dem Eigentumsrechte an den hier in Betracht kommenden Regalien. Dasselbe ging nämlich meist schon frühzeitig vom König an weltliche oder geistliche Fürsten über. Von diesen hinwiederum kam es in vielen Fällen in den Besitz der Kommunen. Bischöflichen Städten gelang es seltener als anderen, die nicht-städtische Gewalt durch Erwerbung der Regalien aus ihren Mauern hinauszudrängen. Diejenigen sieben bischöflichen Städte, welchen das schon unter den Staufern geglückt war, erfreuten sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts ganz besonderer Auszeichnung, — wobei immerhin fraglich ist, ob die Siebenzahl nicht auch hier als eine der Spielereien jener Zeit zu betrachten ist, die später allgemeine Anerkennung, ja rechtliche Bedeutung erlangt haben. Diese sieben Städte — Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg, — welche keine Regierungsrechte des Kaisers in ihren Mauern, noch viel weniger aber die Landesherrschaft ihrer Bischöfe anerkannten, hießen Freistädte<sup>1)</sup>. Wie die Entwicklung ihrer Verfassung

<sup>1)</sup> W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. Bd. I, S. VIII.

überhaupt, so waren auch Art und Umfang der Regalien-  
erwerbung und der dadurch erreichten Unabhängigkeit bei den  
einzelnen Städten ganz verschieden. Vollends bei der Frei-  
stadt an der Donau, Regensburg, waren die Verhältnisse  
wesentlich ungünstiger als selbst bei vielen Gemeinwesen, die  
zwar ebenfalls zur Reichsunmittelbarkeit gelangten, aber  
niemals zu den „Freistädten“ gezählt wurden. Und eben  
dadurch ward es ermöglicht, daß im Jahre 1486 in Regens-  
burg eine überraschende Wendung herbeigeführt wurde. Die  
unmittelbare Folge davon war eine Veränderung in der  
politischen Stellung Regensburgs, welche von Wichtigkeit für  
die Reichsgeschichte ist.

Zum Verständnis dieser Umwälzung ist es daher not-  
wendig, die Schicksale der Regalien in Regensburg zu ver-  
folgen; da damit ein oftmaliger Besitzwechsel, welcher an-  
grenzende Gebietsteile der Regalieninhaber betrifft, eng ver-  
kettet ist, so ist dieser gleichzeitig zu berücksichtigen.

Es ist in Regensburg zu unterscheiden zwischen den  
älteren und jüngeren Rechten obrigkeitlicher Gewalten. Von  
den Regalien hat sich der Judenschutz später ausgebildet  
und andere Schicksale gehabt<sup>1)</sup>, als die übrigen Regalien,  
nämlich die Gerichtshoheit, die Bülle, das Münz-  
recht und die Hoheitsrechte über die hofrechtlich ab-  
hängigen Leute, die Handwerker in weiterem Sinne. Im  
Besitze des Stadtrats findet sich im 13. Jahrhundert nur  
dasjenige Recht, welches sich erst in größeren städtischen An-  
siedelungen vollkommen ausbilden konnte und sich auch in  
Regensburg viel später entwickelt hat: das Polizeiwesen<sup>2)</sup>.  
Ferner sind die Befugnisse des Hansgrafen, der ursprüng-

1) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters.  
S. 10 ff.

2) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869—73.  
4 Bde., Bb. III, S. 175 ff.

lich wenig mehr als ein Marktaufseher war und seit 1207 <sup>1)</sup>, eben als Polizeibeamter, von der Bürgerschaft selbständig ernannt werden durfte, derartig erweitert, daß er als Richter in allen rein kaufmännischen Angelegenheiten zu betrachten ist.

Die ganze übrige Gerichtsbarkeit aber gehörte zu den alten Regalien. Diese waren im 12. Jahrhundert teils Eigentum des Bischofs, teils gehörten sie zum Burggrafenamte, das in Regensburg nicht wie anderwärts ein bischöfliches, sondern ursprünglich ein königliches Lehen war <sup>2)</sup>. Letzteres wurde aber im Laufe der Zeit ein durch den Herzog von Bayern vermitteltes Reichslehen <sup>3)</sup> und ging daher, nachdem das Geschlecht der Burggrafen von Regensburg um 1185 ausgestorben war, in den Besitz Ludwigs des Kelheimers und damit des bayrischen Herzogshauses über. Seitdem sind die obengenannten Regalien, mit Ausnahme des Judenschutzes, fast gleichmäßig geteilt zwischen dem Bischof und dem Herzoge von Bayern. Da besaß jeder von ihnen einen „großen Zoll“, der in Pfund- und Honigzoll zerfiel, und einen „kleinen Zoll“ (für Pferde, Rinder, Obst, Thonwaaren u. s. w.), ferner einen Anteil am Salz-, Eisen-, Getreide- und Weinzoll. Die Münzhoheit wurde gemeinsam ausgeübt <sup>4)</sup>, indem die beiden Münzherrn den Schlagschatz unter sich teilten und die Münzer beaufsichtigten; letzteres Recht wurde ihnen durch ein Privileg, das Friedrich II. i. J. 1220 der Stadt gegeben hat, beschränkt.

<sup>1)</sup> Durch ein Privileg Kg. Philipps d. d. 9. März. Zanner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Bb. II, S. 218.

<sup>2)</sup> Gfrörer Fr., Verfassungsgeschichte von Regensburg — 1256. (Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 1883). S. 31 ff.

<sup>3)</sup> Zu dieser bei Heigel-Riezler (Das Herzogtum Bayern u.) ausgesprochenen Ansicht vgl. Hund, Metropolis Salisburgensis S. 267 und das Privileg Kaiser Friedrichs II. „Cum ad fidelium devotionem“ d. d. Anagni Sept. 1230 bei Boehmer-Ficker Regesta Imperii V. Reg. 1825. Huillard-Bréholles III. 232.

<sup>4)</sup> Gfrörer Fr., l. c. S. 60.

Durch dasselbe erhielten nämlich die Bürger von Regensburg die Erlaubnis, auch ihrerseits eine gewisse Kontrolle über die Münze zu üben und etwaige Unregelmäßigkeiten zu rügen<sup>1)</sup>. Dem war es zu verdanken, daß in Regensburg der Münzfuß so lange gut und schwer blieb, während der Herzog in seinen übrigen Münzstätten minderwertig prägte<sup>2)</sup>. Ebenso wie in die Einkünfte aus dem Münzregal teilten sich Bischof und Herzog auch in die Abgaben, welche von den eigentlich unfreien ministeriales oder officiales, den Handwerkern, teils in Geld, teils in Naturalien an ihr „Kammeramt“ gezahlt wurden<sup>3)</sup>. Unklärer als diese Verhältnisse ist die Art, wie beide Regalieninhaber ihre gemeinsame Gerichtshoheit ausgeübt haben. Es scheint im 13. Jahrhundert Regensburg thatsächlich nur ein Gericht<sup>4)</sup> gehabt zu haben, für welches diese gemeinsame Gerichtshoheit Geltung hatte. Urteilsfinder bei demselben waren die sogenannten „Hausgenossen“, Regensburger Bürger; die Richter hingegen wurden von den Inhabern der Gerichtshoheit ernannt und zwar hieß der herzogliche „Schultheiß“, der bischöfliche „Probstrichter“; wahrscheinlich führten sie wechselweise den Vorsitz. Der Probstrichter hatte dabei, seit kein „Domvogt“ mehr ernannt wurde, auch noch die Gerichtsbarkeit über die „sieben Stifter“ in und um Regensburg, die dem Bischof zustand, auszuüben, und es scheint infolge dessen die Rechtsprechung in dem anderen Gericht mehr und mehr dem „Schultheiß“ überlassen worden zu sein, was um so erklärlicher ist, als die Bischöfe fast keine Einkünfte aus dem Gerichte bezogen. Daher ist das Hauptgericht im Wesentlichen dasselbe wie das „Schultheißenamt“; unter „Probstgericht“ versteht man die ganze Kompetenz des Probst-

1) Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik. Bb. I, S. 310.

2) Arnold l. c. II, 251. 1294 war 1 Pfennig Regensburger Währung gleich 2 Münchener Pfennigen.

3) Vgl. Gemeiner III, 134.

4) Grörrer l. c. p. 55.

richters, unter „Friedgericht“ eine Art Polizeigericht für geringfügigere Straffachen, welches mit „Unterrichtern“ besetzt wird; ein viertes Gericht ist das schon erwähnte „Sausgericht“.

Es ist klar, wie sehr sich das aufstrebende Gemeinwesen durch die Befugnisse von Bistum und Herzogtum beschwert fühlen mußte! Dazu kam noch Anderes: Die Landzunge, durch welche getrennt früher Naab und Donau eine gute Strecke neben einander herfließen, war i. J. 1304 vom Lande losgetrennt worden; so entstand die vor Regensburg im Strome liegende Insel, die noch heute der „obere Wörth“ heißt. Sie gehörte, trotz ihrer Lage, nicht zur Stadt und blieb, während sich Regensburg in gleicher Weise von bischöflicher und herzoglicher Oberherrschaft löste, herzoglicher Landbesitz. Auf dem gegenüberliegenden Ufer gehörte gerade noch der Brückenkopf zur Stadt und auch dieser wurde ihr noch bestritten<sup>1)</sup>. Das Bistum aber besaß den für die ganze Donauschiffahrt militärisch wichtigsten Punkt, die Beste Donaufstau, 8 Kilometer unterhalb Regensburg.

All diese Fesseln abzustreifen, zuerst die Regalien und dann die wichtigsten Gebietsteile in der Umgebung zu erwerben, — das gelang der Stadt Regensburg im 13. und 14. Jahrhundert. Wie in den meisten anderen Städten, die später eine ähnliche verfassungsrechtliche Stellung einnahmen, so geschah es auch hier<sup>2)</sup>. Die Inhaber der öffentlichen Gewalt verpfändeten ihr Eigentum einer angesehenen Familie und es erbte sich in derselben fort, bis schließlich der Stadtrat ihr ihre Rechte abkaufte. Auch kam es vor, daß Fürsten Gerechtsame oder Gebiete direkt der Stadt als Pfänder für geliehene Summen übergaben.

Diese vielfach analoge Entwicklung, welche in den meisten deutschen Städten — Regensburg ausgenommen — damit endete

1) S. Gemeiner II, 469; III, 3 ff., 32 — 37.

2) Vgl. Maurer, III, 353. Janner, III, 263 f.

daß sich der ursprüngliche Pfandbesitz in unbestrittenes Eigentum verwandelte, diese Entwicklung war fast überall durch die gleichen Umstände veranlaßt. In den Städten, zuerst in den Mittelpunkten des Handels an Rhein und Donau, hatten sich bedeutende Kapitalien angehäuft. Da es aber im Mittelalter eine eigentliche Kapitalwirthschaft nicht gab, vielmehr das Zinsennehmen als Wucher galt, so war die Verpfändung oder Sazung einerseits für die Kapitalisten, die reichgewordenen Bürger der Städte, das einzige Mittel, ihr Vermögen nutzbringend anzulegen, und andererseits für die Geldbedürftigen die einzige Möglichkeit, um ein Anlehen aufzunehmen. Niemand aber war geldbedürftiger in jenen Zeiten, in denen das Bürgertum durch Reichtum mächtig geworden war, als die geistlichen und weltlichen Fürsten, eben die, welche in der vor-  
ausgehenden Periode die Regalien an sich gebracht. Diese wendeten sich daher in Geldverlegenheit regelmäßig an die Städter und ließen sich von diesen die Rechte, die sie nacheinander aufgaben, teuer bezahlen.

So auch in Regensburg.

Biel früher als die Herzöge begaben sich die Bischöfe<sup>1)</sup> ihrer Gerechtsame in der Stadt, indem sie dieselben zunächst an Private verpfändeten, so 1257 Kammeramt und Friedgericht — soweit sie bischöflich waren —, ihre Zölle und endlich auch das Probstamt (1352). Ebenso befand sich die Feste Donaustauf schon während des ganzen 14. Jahrhunderts in fremdem Pfandbesitz, zuletzt in dem der bayrischen Herzöge, von welchen sie die Stadt i. J. 1385 erwarb. Inzwischen war es nämlich in der Politik der Regensburger Stadtverwaltung Grundsatz geworden, die Stadt in den Besitz der sämtlichen, für sie wertvollen Pfandschaften zu bringen. Man

<sup>1)</sup> Die Verpfändung der bischöflichen Ämter, Rechte und Gebiete betr.: Gemeiner, I, 380, 393, 451. II, 99, 214 und Janner, III, 232, 263, 314, 316, 461.

kaufte daher auch den übrigen Pfandinhabern ihre Rechte ab. So kamen die bischöflichen Zölle zu den verschiedensten Zeiten, die letzten Reste davon 1373 und 1388, an die Stadt, ebenso 1388 Friedgericht und Kammeramt, erst ein halbes Jahrhundert später das Probstgericht (1441).

Hatte der Bischof auch schon allen Eingriffen in die Autonomie der Stadt entsagt gehabt, solange sich die Zölle, Gerichte und seine Beste in dem Besitz von Regensburger Rathsgeschlechtern befanden: so war Regensburg vor allen Angriffen auf seine Selbständigkeit von dieser Seite her vollkommen gesichert, seitdem die ehemals bischöflichen Gerechtsame städtisches Eigentum geworden waren. Denn an eine Wiederauslösung des früher bischöflichen Besitzes ist nie im Ernste gedacht worden, schon ihre notorische Geldnot hinderte die Bischöfe daran.

Auch in Bezug auf den herzoglichen Teil der Regalien und die benachbarten herzoglichen Gebietsteile schien sich ein Gleiches vollziehen zu wollen<sup>1)</sup>.

Es war i. J. 1279, als Herzog Ludwig II. (der „Strenge“) das Friedgericht, das Kammeramt und das Schultheißenamt gegen ein Darlehen von 150 Pfund Regensburger Pfennige an Dietrich und Karl Auer, Karl Prager, Heinrich Süß und Konrad Gumpert verpfändete. Nach dem Wortlaut der darüber ausgestellten Urkunde wollte zwar der Herzog seine Ämter bereits am Tage Philippi und Jakobi des nächsten Jahres (1. Mai 1280) wiederauslösen, allein Ludwig, der sogar seine Einkünfte von München und Wasserburg verpfändet hatte, vermochte es ebensowenig wie seine nächsten Nachfolger. Daher ging der Pfandbesitz von Hand zu Hand; in Folge der sogenannten Bandschen Fehde erkaufte ihn die Stadt

<sup>1)</sup> Siehe darüber: Gemeiner, II, 104, 107 ff., 116, 211, 296. Über die Schicksale der Vorstadt und des Wörthes: Gemeiner, II, 319 334, 337 f. 378.

mit hohen Geldopfern auf die Dauer von 30 Jahren 10 Monaten, nach deren Ablauf die Ämter ohne Entschädigung an den betreffenden Herzog von Bayern-München zurückfallen sollten. Der darüber aufgesetzte Vertrag<sup>1)</sup> zwischen der Stadt Regensburg und Herzog Ludwig V. (dem „Brandenburger“) trägt das Datum St. Valentinstag (14. Februar) 1360.

Aber ehe die 30 Jahre 10 Monate verfloßen waren, haben die Herzöge Stephan II., Friedrich und Johann II., welche damals die väterlichen Lande noch gemeinsam regierten, i. J. 1384 auf die drei Ämter ein neues Darlehen von 2000 ungarischen und böhmischen Gulden (= 600 Pfund Pfennig) aufgenommen und dafür der Gläubigerin, nämlich der Stadt Regensburg, versprochen: die Auslösung sollte frühestens 14 Tage vor oder nach Georgi 1397 erfolgen und zwar nur gegen baare Rückerstattung der geliehenen 2000 Gulden<sup>2)</sup>. Diese letzte Bestimmung bot ziemliche Sicherheit dafür, daß die Ämter und Gerichte noch lange, wenn nicht für immer, bei der Stadt bleiben würden. Johann II., welcher bei der Teilung von 1393 mit Bayern-München auch die Rechte in Regensburg, die Vorstadt und den Wörth erhielt und schon vorher die Hoheitsrechte daselbst allein ausübte, war zwar auch nicht im Stande, seinen rechtmäßigen Besitz auszulösen; trotzdem ließ er sich, als er im Vorfrühling 1393 durch Regensburg kam, die übermäßig hohe Summe von 1500 Gulden bezahlen für das Versprechen, die Ämter nicht 1397, sondern erst 1408 einlösen zu wollen<sup>3)</sup>. Diese 1500 Gulden sollten in die Auslösungssumme nicht miteinberechnet werden. Die Stadt brachte dieses Opfer, um den Herzog günstig zu stimmen wegen ihrer Absichten auf den oberen Wörth und die Vorstadt „am Hof“.

<sup>1)</sup> Wortlaut: R. A. t. 1, fol. 21 — 23.

<sup>2)</sup> Wortlaut des Vertrags: R. A. t. 1, f. 46.

<sup>3)</sup> R. A. t. 1, f. 47. Gemeiner (II, 296) stellt die Sache so dar, als ob die Verpfändung auf 15 weitere Jahre (— 1413) geschehen wäre — mit Unrecht, vgl. b. Urf.

Als dieselben erreicht wurden, war jedoch Johann schon gestorben. Im Jahre seines Todes, 1398, gingen an die städtische Kammer die Zinse und Steuern aus dem oberen Wörth über, und die dortigen Bewohner hatten seitdem nur vor den Regensburger Gerichten zu erscheinen<sup>1)</sup>. Stadthof, die Vorstadt, war zwar auch schon lange verpfändet, aber nicht an die Freistadt, sondern an Private. Die Bürger von Stadthof beschwerten sich vielfach über den von den Regensburgern erhobenen Zoll auf der Brücke und das von diesen erlassene Einfuhrverbot von Getränken, und die Herzoge ergriffen nicht selten energisch ihre Partei. Daher trachteten die Regensburger, den unbequemen Nachbarort in ihre Gewalt zu bringen, um die Hoheitsrechte darüber ganz im Interesse ihrer Brauer, Weinwirte und Krämer ausbeuten zu können. Um so mehr wurde es daher dem langjährigen Bürgermeister, Hadmar von Laber, verargt, als er, der die Vorstadt 1397 pfandweise für 2000 Gulden ungarischer Währung an sich gebracht hatte, sie an einen Fremden veräußerte. Er wurde abgesetzt und seinem Nachfolger, Heinrich Rothast zu Wernberg, gelang es, das gewünschte Gebiet um die Summe von 2600 Gulden als Pfandbesitz der Stadt zu erwerben (Pfinztag nach Panfrazi, 17. Mai 1408).

Genau denselben Weg, wie die bischöflichen Zölle und Gerichte, wie die herzoglichen Ämter, wie die Insel, die Vorstadt und Donaufstau, gingen auch die herzoglichen Zölle<sup>2)</sup>. Es genügt hier, festzustellen, daß um das Jahr 1400 die Stadt den Familien Reich, Auer und anderen den Pfandbesitz an dem herzoglichen Anteil der Zölle abgekauft hat und somit

<sup>1)</sup> Der Wortlaut der darüber aufgesetzten Urkunde: R. A. t. 1, f. 52.

<sup>2)</sup> Die Schicksale des in viele Teile zerstückelten Zollregals verfolgt am genauesten Joh. Nep. Krenner in seiner nur handschriftlich vorhandenen „Geschichte der zum Herzogtum Baiern gehörigen Hoheitsrechte über die . . . Stadt Regensburg.“ (R. A. t. 225.)

fast alle nach den Bestimmungen des Stadtrats eingenommen wurden. Nur den Salzzoll besaß damals die Stadt noch nicht; i. J. 1430 löste ihn Herzog Albrecht III. von Parzival Zenger aus, aber blos, um ihn nach 20 jährigem Besitz i. J. 1450 gegen 4000 rheinische Gulden an die Stadt mit Vorbehalt des Wiederkaufs zu vergeben. Diese Summe wurde von ihm und seinem Nachfolger ratenweise abbezahlt, 1479 war Albrecht IV. davon nur noch 700 Gulden schuldig<sup>1)</sup>. Die wachsende Macht der Herzöge veranlaßte die Stadt noch zu mancher Erhöhung der Pfandsumme, wodurch sie den Drohungen der Auslösung zu begegnen und die Herzöge günstig zu stimmen trachtete. So wurde der Pfandschilling i. J. 1414 um 1400 ungarische Gulden erhöht<sup>2)</sup>, seit 1419 beträgt er schon 11000 ungarische Gulden<sup>3)</sup>; ferner erhielt Albrecht III. 5000 rheinische Gulden auf die Pfandstücke<sup>4)</sup> und endlich vermochten seine Söhne Johann und Sigmund die Stadt noch zu einem letzten, größeren Darlehen im Betrage von 2000 rheinischen Gulden<sup>5)</sup>.

Die Höhe der bei einer eventuellen Auslösung zurückzahlenden Summe — 11000 ungarische und 7700 rheinische Gulden — schien Regensburg gegen den Verlust der Zölle, der Gerichtsbarkeit und des umgebenden Landes vollkommen sicher zu stellen.

Was die übrigen Regalien anlangt, so kam nur der Judenschutz nicht in den Besitz der Stadt. Das Münzregal ging durch den Verzicht der beiden Inhaber, Herzog Albrecht von Bayern-Straubing und Bischof Johann von Regensburg, 1391 in städtische Regie über<sup>6)</sup>. Die Ober-

<sup>1)</sup> Gemeiner II, 186. (R. A. t. 1, f. 143, 144.)

<sup>2)</sup> Ebda. 410.

<sup>3)</sup> Ebda. 431. (R. A. t. 1, f. 52.)

<sup>4)</sup> Gemeiner III, 105.

<sup>5)</sup> Zu ersehen aus der Urkunde vom 6. Nov. 1479. R. A. t. 1, f. 158.

<sup>6)</sup> Gemeiner II, 277, 288, 324, 365. Vgl. auch p. 85, 155. — Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens (Abhandlungen d. k. b. Akademie der W. III. Kl., XI. Bd., 1869). Schrag, Münzfund von Grafenau 1888 S. 21.

hoheit über die einst hofrechtlich abhängigen Handwerker war unzeitgemäß geworden, seit diese einen integrierenden Teil der Bürgerschaft bildeten; die Aufhebung ihrer Abhängigkeit geschah daher durch Ablösung ihrer Lasten, indem sich die Stadt zur Entschädigung des Bischofs und des Herzogs für den Entgang der Abgaben „aus den Handwerken“ verpflichtete (1384 und 1388)<sup>1)</sup>. Die unfreien Genossenschaften, welche schon seit Jahrhunderten unter den Handwerkern bestanden, wurden damals freie Zünfte und erlangten hundert Jahre später auch politische Bedeutung.

Das Ergebnis der geschilderten Entwicklung war, daß Regensburg seit Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur eine Freistadt hieß, sondern es auch wirklich im vollsten Sinne des Wortes war. Aber gerade in diese Zeit, in der sich Handel und Wohlstand der meisten andern deutschen Städte in einer Weise hoben, daß Enea Silvio nicht genug davon zu rühmen weiß, gerade in diese Zeit fällt der Wendepunkt in Regensburgs Geschick; bis dahin reichen die Wurzeln jener verschiedenen Übel zurück, infolge deren Regensburg am Schlusse des Jahrhunderts vor dem schlimmsten Bankerott stand. Die Gründe für diesen auffallenden Rückgang der einstigen Metropole Deutschlands sind, wie es in der Natur der Sache liegt, außerordentlich mannigfaltig, denn nur durch das Zusammentreffen der verschiedensten Momente ist der verderbliche Umschwung zu erklären<sup>2)</sup>.

Ein Hauptgrund dafür mag schon in der natürlichen Lage Regensburgs zu suchen sein. Arnold weist<sup>3)</sup> ganz mit Recht darauf hin, daß die mittelalterlichen Städte gerade da am blühensten gewesen sind, wo der Staat am meisten zerklüftet war, nämlich in Oberitalien und besonders in der

<sup>1)</sup> Gemeiner II, 134, 244. — R. A. t. 1, f. 302 ff.

<sup>2)</sup> Für den folgenden Abschnitt siehe auch Kiezler, Geschichte Baierns. Bb. III, 771 ff.

<sup>3)</sup> Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Bb. II, 160.

Lombardei. Setzen wir statt des Wortes „Staat“ den Begriff Fürstengewalt ein, so läßt sich dieser Satz auch auf deutsche Verhältnisse anwenden: man denke an die vielen blühenden Reichsstädte in Alamannen und Franken, wo die starke Fürstengewalt am frühesten aufhörte. So hat auch Regensburg aus der Schwächung der einheimischen Fürstengewalt, wie sie infolge der Teilungen eingetreten war, reichen Nutzen und Gewinn gezogen, z. B. die Vorstadt und die Regalien an sich gebracht. Als aber die bayrische Herzogsgewalt wieder erstarkte, da zeigten sich die Nachteile der geographischen Lage der Freistadt. Nicht wie andere reichsunmittelbare Städte unter machtlosen Kleinstaaten oder wenigstens an der Grenze eines fürstlichen Gebietes, sondern in der Nachbarschaft großer, fürstlicher Länderkomplexe, wie Österreich, Böhmen, inmitten eines zusammenhängenden Territoriums, Bayerns, gelegen, mußte Regensburg der Umklammerung des Letzteren um so eher erliegen, als es vom Mittelpunkt städtischer Opposition gegen die Reichsfürsten zu weit entfernt war und es nicht verstand, sich auf Österreich zu stützen. So stand die Stadt, als ihre Macht und ihr Wohlstand gesunken waren, vor der Notwendigkeit, ihre Stellung an das mächtigere der benachbarten beiden Fürstenhäuser einzubüßen oder, mit andern Worten, es entspann sich zwischen Wittelsbach und Habsburg ein Kampf, dessen Siegespreis die Donaustadt war.

In Hinblick darauf muß man fragen, ob es für Regensburg überhaupt von Vorteil gewesen ist, daß es sich der Landesherrschaft der weltlichen und der geistlichen Gewalt entzogen hat, daß es einmal aufhörte, Hauptstadt und Residenz der bayrischen Herzöge zu sein — vielleicht hätte der gemeinsame Besitz eines solchen Kleinods die unheilvollen Teilungen hintangehalten! —, daß es endlich nie darnach getrachtet hat, durch Unterstützung seiner Bischöfe ein geistlicher Mittelpunkt zu werden. Ein Vergleich der Zustände vor und nach Verdrängung der nicht-städtischen Mächte kann da wieder einen

Teil der Gründe aufzeigen, warum die Stadt in den Zeiten, da sie noch im Innern so ungemein beschränkt war, die soliden Grundlagen zu ihrer späteren Blüte gelegt hat, hingegen der Verfall beginnt, seitdem Herzöge wie Bischöfe fast ganz aus ihrer Stellung im Gemeinwesen vertrieben sind.

Solange die fürstlichen Machthaber so viele Rechte in der Stadt besaßen, vermieden sie es, sich in feindlichen Gegensatz zu derselben zu setzen, da ihre Interessen die gleichen waren wie diejenigen der Bürgerschaft. Je blühender und größer der Handelsverkehr in Regensburg war, desto bedeutender wurden auch die Einkünfte, welche aus Mauten und Zöllen, aus der Münze, aus den Gewerbesteuern und auch aus den Gerichten den Inhabern zuflossen. Deshalb begünstigten die Herzöge aller wittelsbachischen Linien die Handelsstadt und bevorzugten sie vor ihren eigenen Städten<sup>1)</sup>. Der Regensburger Kaufmann besaß ausgedehnte Befreiungen von Zöllen im ganzen bayrischen Gebiet, wo der eigentliche Unterthan der Herzöge unter der Last der Abgaben seufzte. Die Regensburger durften die sämtlichen Jahrmärkte in Bayern „frei und ohne Abgaben besuchen“<sup>2)</sup>, meist hatten sie auch freies, kostenloses Geleit.<sup>3)</sup> Wenn sich die bayrischen Herzöge unter sich oder mit ihren Unterthanen versammeln wollten, so wählten sie als Ort der Zusammenkunft in früherer Zeit fast regelmäßig Regensburg; hier hielten sie Turniere und andere Festlichkeiten ab<sup>4)</sup>. Dadurch kamen Geld und Produkte von weither in die Stadt, wurden Handel und Gewerbe gehoben.

1) Zirngibl, Geschichte des bayrischen Handels. München, 1817. p. 578 und an anderen Orten. Z. beklagt es l. c. lebhaft, daß die bayrischen Fürsten besonders im 13. Jahrhundert „alles zur Erweiterung und Vermehrung des Handels und der Gewerbe der Regensburger betragen, dabei aber auf die Bereicherung ihrer Provinzialstädte vergessen haben.“

2) Ebda. p. 615.

3) S. z. B. Lukas, Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham. p. 155.

4) Schraß, Regensburg. p. 14.

Das wurde nicht plötzlich anders; als aber die Herzöge ihr Interesse an dem Wohlergehen der Stadt zugleich mit ihren Rechten in derselben verloren, bildete sich allmählig ein scharfer Gegensatz zwischen beiden Teilen heraus. Anfänglich war die Politik der Herzöge gegenüber Regensburg noch schwankend<sup>1)</sup>. Nachdem die Stadt eine selbständige Stellung Bayern gegenüber errungen hatte, fehlte ihr zunächst die Unterstützung der Fürsten gegen auswärtige Feinde, dann für immer die Grundbedingung einer gedeihlichen Entwicklung des Handels, der Friede und die Sicherheit der Straßen. Schon Kaiser Ludwig half der aus Regensburg vertriebenen Familie der Auer in ihrer Fehde gegen die Stadt (1337)<sup>2)</sup>; seine Nachfolger nahmen noch oft für dieses und für andere Geschlechter gegen dieselbe Partei, so daß der kleine Krieg rings um Regensburg fast nie ganz erlosch<sup>3)</sup>. Gegen Schluß des 14. Jahrhunderts bietet sich vor Regensburg, der damaligen Vorhut eines großen Städtebundes, das großartige Schauspiel des glorreichen Kampfes der einen Stadt gegen mehrere verbündete Fürsten und des glänzenden Sieges der Bürgerschaft über das Ritterheer! Allein so glänzend auch der Sieg war, den die Bürger 1388 unter den Mauern ihrer Stadt errangen<sup>4)</sup>, — auch Regensburg trug schwere Wunden davon aus dem Kampfe zwischen den jetzt weit auseinandergehenden herzoglichen und städtischen Interessen. Schon die kleineren Fehden, dann aber besonders die Belagerungen der Stadt mußten den Regensburger Großhandel in allen seinen Unternehmungen aufs Empfindlichste beeinträchtigen. Denn die größte Unsicherheit der Handelsstraßen war die Folge; die Stellung bewaffneten Geleites aber ließen sich die Landesherrn teuer bezahlen<sup>5)</sup>.

1) Langoth, Skizze einer Entwicklungsgeschichte der freistädtischen Verfassung Regensburgs im Mittelalter. Regensburger Programm 1866. p. 19.

2) Gemeiner, II, 10.

3) Zirngibl, p. 637.

4) Gemeiner, II, 253.

5) Gemeiner, III, 266 ff.

Am schwersten traf den Handel der Regensburger die natürlichste Consequenz ihrer feindseligen Haltung gegen die Herzöge: Das allmähliche Aufhören aller Begünstigungen, welche sie bisher in Bayern genossen hatten. Ihre Privilegien wurden aufgehoben, die Jahrmärkte wurden ihnen ganz verschlossen oder wenigstens von ihnen, welche früher fast kein Marktgeld gezahlt hatten, die für alle Fremden üblichen oder noch höhere Abgaben verlangt, so daß die aufblühenden schwäbischen und fränkischen Städte auf den bayrischen Märkten in erfolgreichen Wettbewerb mit ihnen treten konnten<sup>1)</sup>. Einfuhr und Ausfuhr wurden den Regensburgern immer mehr erschwert: Abbach, Straubing, Deggendorf, Vilshofen, Ingolstadt, Neustadt u. s. w. waren Zollstätten<sup>2)</sup>.

So gelangten die bayrischen Herzöge mit der Zeit dazu, eine ganz zielbewußte Handelspolitik zu Gunsten ihres eigenen Landes und zum Schaden Regensburgs anzuwenden. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts lernten sie allmählig erkennen, daß Regensburg nicht eine bayrische, sondern eine fremde, selbständige Stadt sein wolle. Die ihm entzogenen Begünstigungen gewährten sie jetzt ihren eigenen Landstädten. Bezeichnend für diese neue Ära sind die Maßregeln, welche sie zur Hebung des Salzhandels trafen<sup>3)</sup>. Durch dieselben sind Regensburg und Passau ihrer einträglichen Stellung als Hauptniederlagen verlustig gegangen. Im Eisenhandel trat die Stadt Ingolstadt infolge der Fürsorge ihrer Landesherren als gefährliche Konkurrentin auf<sup>4)</sup>. Niederbayern begann seine Hauptprodukte, Tuch und Loden, selbst auszuführen<sup>5)</sup>. So erblühte in München, Landshut und Ingolstadt

1) Zirngibl, p. 637.

2) Lang in Hormayrs Archiv für Geographie etc. Jahrgang XI, p. 624. — Zirngibl p. 637.

3) Zirngibl, p. 652. — Gemeiner, II, 306.

4) Gemeiner, II, 226; III, 659. — Gumpelzhaimer, I, 468, 474.

5) Zirngibl, p. 650.

ein eigener Kaufmannsstand, der sogar die Märkte in den Reichsstädten besuchte<sup>1)</sup>).

Die Bischöfe von Regensburg konnten zwar, ihres Einflusses in der Gemeinde gänzlich beraubt, ihre Gunst nicht in ähnlicher Weise, wie die Herzöge, auf andere Kommunen übertragen, und nicht, wie jene, mit den Waffen in der Hand sich feindselig erweisen; aber sie zogen die segensreiche Hand der geistlichen Gewalt von der undankbaren Stadt ab. Im 15. Jahrhundert beschränkten sich die Beziehungen von Bürgerschaft und Klerus beinahe ganz auf Erbschafts- und sonstige Besitzstreitigkeiten und unaufhörlichen Zwist wegen der städtischen Abgaben, deren Zahlung die Geistlichen beharrlich verweigerten. Am auffallendsten zeigt sich dieser Umschwung, der auch mit der Regalienwerbung durch die Stadt und deren berechtigtem Unabhängigkeitstrieb in Zusammenhang zu bringen ist, in der bildenden Kunst. Solange die Bürgerschaft die künstlerischen Bestrebungen der Geistlichkeit nicht zu hindern vermochte, wie im Zeitalter Heinrichs II., besonders aber, als sie dieselbe mächtig unterstützte, wie bei Beginn des Dombaues, da war Regensburg in Plastik und Architektur die führende Stadt des deutschen Südostens. Neben dem Rückgang des Reichthums der Stadt trägt nun die Feindschaft zwischen dem Bischof, den Klöstern und Stiftern auf der einen und dem Stadtregiment auf der andern Seite die Schuld, wenn Regensburg seine Führerrolle an andere Städte, namentlich Nürnberg, abtreten mußte. Zwar baut das 15. Jahrhundert am Dome langsam weiter, aber es ist außerordentlich bezeichnend, daß der südliche Thurm, der in dieser Zeit begonnen wurde, viel schmuckloser und weniger reich durchgebildet ist, als der schon 1436 vollendete nördliche; dies muß um so mehr auffallen, als gleichzeitig andere deutsche Bauhütten schon die Grenze zwischen bunter Mannigfaltigkeit

<sup>1)</sup> Zirngibl, p. 638.

und phantastischer Spielerei in der Architektur zu überschreiten begannen. Mit Recht bringt dies Schuegraf<sup>1)</sup> in Zusammenhang mit dem Versiegen der Beiträge aus einer gläubens-eifrigen und opferwilligen Bürgerschaft.

So zeigt sich denn vielfach, daß die Erreichung der vollkommenen politischen Selbständigkeit für die Stadt, wegen ihres Verhältnisses zu Bayern, wie auch zu ihrem Bischof, eine Errungenschaft von zweifelhaftem Werte gewesen ist.

Jedoch die Gründe für den stufenweisen Rückgang des Regensburger Handels, auf dem Wohlstand und politische Bedeutung der Stadt beruhten, sind damit noch lange nicht erschöpft. Regensburg stand da als die unbestritten erste Handelsstadt Südostdeutschlands, solange der Handel aus dem Orient von den Regensburgern über Kiew vermittelt wurde<sup>2)</sup> und außerdem noch die levantischen Waaren nur donauaufwärts nach Deutschland befördert wurden<sup>3)</sup>. Der erstere dieser beiden Handelswege wurde gesperrt, als Südrußland von den Mongolen überschwemmt worden war, und die Donau, der für Regensburg wichtigste Weg, hörte im 13. Jahrhundert auf, Welthandelsstraße zu sein<sup>4)</sup>, nachdem die Italiener durch die Einnahme von Konstantinopel (1204) im Osten festen Fuß gefaßt hatten und Venedig, Genua und andere italienische Städte die Emporien für den orientalischen Handel geworden waren. Die Regensburger machten diese ganze Umwälzung mit<sup>5)</sup>, ja sie befanden sich unter den Ersten, die sie ausnützten. Daher nahmen sie den ersten Platz an der Tafel des deutschen

1) Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg. Bd. 13, p. XIII.

2) Lang in Hornmays Archiv. XI., 623. — Falke, Geschichte des deutschen Handels. 1859. I. Teil, p. 59, 75.

3) Falke, I, 85.

4) Ebda. p. 6.

5) Handelsbeziehungen zwischen Regensburg und Italien hatten schon früher bestanden. Vgl. Falke, I, 71.

Raufmannshausen in Venedig ein, ihr Wappenschild war hier zu oberst angebracht <sup>1)</sup>. Aber bei der Steigerung der Nachfrage nach den Importartikeln konnten sie unmöglich den enorm angewachsenen Verkehr allein bewältigen, sie mußten einen Teil davon an Konkurrenten abtreten, die ihnen dann durch verschiedene Umstände begünstigt, über den Kopf wuchsen <sup>2)</sup>. Nur einen verschwindend kleinen Teil dieses neuen Verkehrs konnten die Regensburger Großhändler über ihre Vaterstadt leiten. Denn die neuen Handelsstraßen — das ist von verhängnisvollster Bedeutung für Regensburg gewesen — berührten es nicht; dieselben liefen von den Alpenübergängen zu den großen Handelsplätzen Mitteldeutschlands und des Rheins durch Schwaben und Franken, namentlich über Augsburg, Nürnberg und die oberalemannischen Städte, nur nicht über Regensburg <sup>3)</sup>. Letzteres schien anfangs wenigstens noch Durchgangstation nach Böhmen und Mähren, sowie nach dem Lande unterhalb der Leitha und der Enns bleiben zu sollen, wohin es vom 10. bis ins 14. Jahrhundert einen äußerst schwunghaften Handel betrieb <sup>4)</sup>. Indes auch dieser hörte auf, als die dortigen Städte selbst große Handelsplätze wurden <sup>5)</sup>. Die große Heerstraße über Pettau-Wien <sup>6)</sup> verband sie mit Italien. Auch die österreichischen Herzöge hoben — im Interesse ihrer Länder die zahlreichen Privilegien, die sie in

1) Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. Bb. II, 47.

2) Die Ausdehnung der Handelsbeziehungen von Ulm und Augsburg nach Bayern, Osterreich, Böhmen, Polen, Ungarn, den früheren Absatzgebieten der Regensburger s. bei Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels. Bb. I, Wien 1860, p. 235.

3) Von den vielen Handelsstraßen, welche Simonsfeld, p. 91 ff., anführt, geht nur eine einzige von Regensburg aus, keine über Regensburg.

4) Zirngibl, l. c. p. 544 ff., 574.

5) Vgl. u. A. Oberleitner, die Stadt Enns im Mittelalter. Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bb. 27.

6) Simonsfeld, II, 117.

früherer Zeit den Regensburgern gegeben hatten<sup>1)</sup>, auf, da man ihrer nicht mehr bedurfte. Wien<sup>2)</sup> riß den ganzen ungarischen und einen Teil des böhmischen Handels an sich<sup>3)</sup>. Die ehemals bedeutenden Handelsbeziehungen Regensburgs zu Böhmen wurden durch die Hussitenkriege schwer geschädigt, später bemächtigten sich die Nürnberger dieses Absatzgebietes. Den Letzteren war natürlich schon früh der Handel in Franken zugefallen, sie traten aber auch in Bayern als Konkurrenten auf. Hier kamen ferner die schwäbischen Städte in Betracht, welche durch die Vermittelung des genuesischen Handels mit Deutschland emporblühten<sup>4)</sup>.

So verlor Regensburg ein Absatzgebiet nach dem andern<sup>5)</sup>. Dies war aber nicht nur eine Folge der Veränderungen im ganzen Verkehr seit dem 13. Jahrhundert, sondern auch verschuldet durch eine verkehrte Handelspolitik. Nirgends ist das Festhalten am Überlieferten weniger angebracht als in dieser. Wenn man nun bedenkt, daß in Regensburg schon viele Einrichtungen ein hohes Alter erreicht hatten, als andere Städte erst anfangen ähnliche einzuführen, so ist es erklärlich, daß manche Regensburger Institutionen veraltet und verknöchert waren, während die anderer Städte dem Bedürfnis und der veränderten Zeitlage mehr entsprachen. Dies zeigt deutlich die Geschichte des Salzhandels von Regensburg; wohl infolge der Monopole, welche eine einzelne Handelsgesellschaft besaß, konnte die Konkurrenz der sächsischen Salzbergwerke nicht siegreich bekämpft werden; als diese Einrichtung seit 1450 all-

1) z. B. 1192 (Falke, II, 75) oder 1309 (Zirngibl, p. 583); Aufhebg. Gemeiner, II, 348.

2) Über dessen viel günstigere geographische Lage vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft III, § 1, p. 4. Anm. 8.

3) Falke, I, 112.

4) Vgl. Heyd in den „Forschungen zur deutschen Geschichte.“ Bb. 24, p. 215 ff.

5) Ab. Beer, Welthandel. I, 235.

mählig aufgehoben wurde, war es schon viel zu spät: Passau und Amberg besaßen im Salzhandel größere Bedeutung, sogar von viel kleineren Orten, wie Schärding, wurde Regensburg hierin überflügelt, während es früher fast die ganze Ausfuhr allein besorgt hatte<sup>1)</sup>. Auch durch andere gesetzliche Bestimmungen legte das Regensburger Stadtre Regiment selbst den Handel lahm, so durch die systematische Begünstigung der sogenannten „Unterkäufer“, meist Juden, die zu jedem Handel beigezogen werden mußten<sup>2)</sup>. Im Jahre 1365 bereits verwahrt sich die Stadt ausdrücklich dagegen, daß sie mit ihren Kaufleuten solidarisch sei, durch die Bestimmung: „Jedermann soll seine Kaufmannschaft und seine Angelegenheiten selbst austragen auf seine Kosten, und sich besorgen ohne Schaden der Stadt, es betreffe Erb oder Eigen“<sup>3)</sup>.

Solche Fehler rächten sich bitter durch die V e r a r m u n g der Stadt. Der im Laufe der Jahrhunderte aufgesammelte Reichtum blieb größtenteils nicht in ihren Mauern. Denn die wohlhabenden Kaufleute, welche von der ungünstig gelegenen Vaterstadt nicht mehr geschützt wurden, verließen sie ganz und siedelten sich vornehmlich in Italien an; gerade die reichsten Familien, die ihr Vermögen in Grundbesitz angelegt hatten, gingen, wie zuerst die Auer und Zandt, später die Zenger, zum niederen Adel über. Durch die Schenkungen und Vermächtnisse an die — gänzlich steuerfreien — Kirchen und Stifter entgingen der Stadt gleichfalls große Summen, noch größere wurden ihr entzogen, die von den Juden als ordentliche oder außerordentliche Abgaben an den Kaiser und den Herzog von Bayern-Landshut bezahlt wurden<sup>4)</sup>.

1) Gemeiner, Darstellung des alten Regensburgischen und Passauischen Salzhandels, bes. p. 16 und 25.

2) Zirngibl, p. 654.

3) Gemeiner, Chronik, II, 137.

4) Betrag der jährlichen Judensteuer: 400 fl. Chmel, Reg. Frid. III, nro. 8047.

In umgekehrtem Verhältnis zu dem sinkenden städtischen Wohlstand steigerten sich die Bedürfnisse und Ausgaben von Jahr zu Jahr. Der vielfachen Geldopfer, welche den Regensburgern der Pfandbesitz der herzoglich bayrischen Ämter und Herrschaften auferlegte, ist bereits in anderem Zusammenhange gedacht worden. Kriege und Fehden verschlangen große Summen. Ebenso kostete der Freistadt ihre würdige Repräsentation mehr, als ihre Finanzlage eigentlich gestattete<sup>1)</sup>. Viele Gesandtschaften an fürstliche und besonders an die kaiserlichen Hoflager waren unumgänglich notwendig; oft gingen ihrer in einem Jahre zwei, drei ab<sup>2)</sup>, und der Stadtsäckel hatte dann nicht nur den Unterhalt und die Reisekosten der Abgesandten zu bezahlen, sondern auch noch zahllose Handsalben und Trinkgelder für höhere und niedere Hofbeamte, wofür Gemeiner<sup>3)</sup> lehrreiche Beispiele mitteilt. Wo Regensburg sich nicht durch eigene Ratsbotschaften vertreten lassen wollte, mußte es häufig einen „Anwalt“ zur Wahrnehmung seiner Interessen besolden. Ferner hielt man zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten einen oder zwei „adelige Stadtdiener“; ein solcher bezog einen Gehalt von 160 Gulden rheinische Goldwährung<sup>4)</sup>.

Zu diesen und anderen Ausgaben kamen nun noch die laufenden Verwaltungskosten, endlich die Lasten für Kaiser und Reich<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Beispiele: Gemeiner, III, 391, 428.

<sup>2)</sup> So finden wir — um nur einen ganz kurzen Zeitraum herauszugreifen — zwei Gesandte der Regensburger 1480 in Linz, gleichzeitig zwei in Nürnberg, im nächsten Jahre wieder einen am kaiserlichen Hofe, 1482 auf 83 den Lesemeister des Minoritenklosters mit Aufträgen der Stadt in Rom. Gem. III, 634 f., 647, 657.

<sup>3)</sup> Gemeiner, III, 684 u. Anm.; auch 663 u. f. f.

<sup>4)</sup> Gemeiner, III, 545. Zur Erläuterung des Geldwertes sei hier bemerkt, daß laut eines Steuerentwurfes von 1487 (R. A. t. 2, fol. 242 f.) der Marktpreis eines gemästeten Schweines durchschnittlich weniger als 6 Schillinge (=  $\frac{3}{4}$  fl. rh.) betrug.

<sup>5)</sup> Siehe weiter unten.

Schon in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts vermochte die städtische Finanzverwaltung das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr zu erhalten: die letzteren überstiegen die ersteren<sup>1)</sup>. Da nun weder ein geordnetes Steuersystem, noch überhaupt ein geregeltes Finanzwesen bestand, so schenkte man dem Defizit keine Beachtung, so lang es noch klein war. Die Mittel, die man zur Deckung der fehlenden Summen ergriff, waren verschiedener Art und nicht immer die richtigen. Von dem einfachsten, der Erhöhung der direkten Steuern, wurde möglichst lange kein Gebrauch gemacht. Indirekte Steuern, das sogenannte Ungeld, gab es in Regensburg schon seit 1305; aber der fortgesetzten Erhöhung desselben war ein Damm entgegengesetzt, den der Stadtrat vergeblich zu durchbrechen trachtete. Die Geistlichen und die Klöster nämlich besaßen das ihnen vielbestrittene Recht, ihre Naturaleinkünfte zu verkaufen, ohne dafür der Stadt ein Ungeld zu entrichten; im Anschluß daran trieben sie einen Zwischenhandel besonders mit Getränken und konnten in Folge ihrer Ungeldfreiheit natürlich bessere und billigere Waaren abgeben, als die ungeldpflichtigen Laien. Wenn also das Ungeld über eine gewisse Grenze hinaus erhöht worden wäre, so hätten die Letzteren überhaupt nicht mehr mit der handeltreibenden Geistlichkeit konkurrieren können<sup>2)</sup>.

So blieb der städtischen Verwaltung nichts Anderes übrig, als zu dem letzten Mittel zu greifen, das sich überdies noch mühelos darbietet, zum Schuldenmachen. Das Angebot von Kapitalien scheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stärker gewesen zu sein als die Nachfrage nach solchen<sup>3)</sup> und

<sup>1)</sup> Wie aus den Leibgebingsregistern R. A. t. 2, fol. 45—64 hervorgeht.

<sup>2)</sup> Vgl. u. A. Gemeiner, III, 671 ff.

<sup>3)</sup> Dies geht aus dem in ganz Deutschland nachweisbaren Sinken des Zinsfußes hervor. Vgl. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, p. 217.

dies mag die Regensburger dazu verführt haben, noch größere Summen zu borgen als sie unbedingt nötig hatten. Wieviel in jedem einzelnen Jahre von der Stadt zur Deckung laufender Ausgaben geborgt worden ist, läßt sich nicht mehr genau feststellen, da die Zinszahlungen für Leibgedinge — die heutigen Leibrenten — mit dem Tode des Kapitalisten aufhörten und wir aus den jährlich bezahlten Zinsen auf die von der Stadt aufgenommenen Kapitalien zurückschließen müssen. Außer den Leibrenten entwickelte sich in dieser Zeit noch ein zweites System, geeignet, die kanonischen Verbote des Zinsnehmens zu umgehen: der Kauf des Ewiggeldes. Ursprünglich die Bezeichnung für eine auf einem Grundstück oder anderem Besitztum liegende dingliche Last wurde der Ausdruck „Ewiggeld“ einfach der Name für die Zinsen eines geliehenen, rückzahlbaren Kapitals. Nur dadurch unterschied sich dieses System von dem unserer heutigen Kapitalwirtschaft, daß der Gläubiger das geliehene Kapital nicht kündigen konnte, sondern nur der Schuldner. Im Jahre 1486 hatte die Stadt Regensburg noch die Zinsen zu bezahlen für ein i. J. 1434 aufgenommenes Kapital von 1000 Pfund Regensburger Pfennige<sup>1)</sup>. Ein

1) Diese und die folgenden Notizen über die Schuldenlast von Regensburg sind einem Verzeichnis der Schulden entnommen, welches auf Befehl Herzog Albrechts zusammengestellt wurde. Dasselbe befindet sich in t. 2 des Reichsarchivs als fol. 45—64 und trägt die Überschrift: „Bermerkff die Leibgeding und Ewiggeld der Stadt Regensburg anno 87.“ Darin findet sich angegeben: 1) die Höhe der zu zahlenden Zinsen, 2) der Empfänger derselben, 3) die Zeit der Anlage jedes Kapitals und 4) der Zinsfuß (d. h. es wird gesagt, auf wie viele Pfund bzw. Gulden des Kapitals 1 Pfund bzw. 1 Gulden Zins kam). Aus diesen Angaben lassen sich obenstehende Berechnungen mit Sicherheit herstellen. — Was das Wertverhältnis von Pfund und Gulden betrifft, so wird es zu einer annähernden Vorstellung genügen, daran zu erinnern, daß, nach der Ordnung Herzog Albrechts IV. vom Jahre 1506, ein rheinischer Goldgulden = 7 Schillinge = 210 Pfennig war; während in Bayern ein Pfund 8 Schillinge oder 240 Pfennige hatte. Muffat, a. a. O. p. 203 ff. und 265.

weiteres verzinssliches Anlehen stammte aus dem Jahre 1437; es betrug 2400 Gulden, zwei fernere aus dem nächsten Jahre zusammen 3000 Gulden. Seit 1454 findet sich kein Jahr mehr, in welchem nicht hohe Summen von der Stadt aufgenommen worden wären. Dabei wächst noch die Höhe der geborgten Summen ebenso wie die Zahl der einzelnen geliehenen Kapitalien. Da figuriert das Jahr 1470 mit über 7500 Gulden, die beiden Jahre 1473 und 1474 mit 8350 bezw. 8600 Gulden, 1475 mit 7500 Gulden, 1477 gar mit 12720 Gulden und endlich 1480 mit 13910 Gulden; dann werden die Summen, wahrscheinlich wegen des gesunkenen Credits der Stadt, wieder kleiner, 1485 wurden nur 1630 Gulden als durch Ewiggeld verzinsslich von Kapitalisten entliehen. Über 130,000 Gulden waren daher im Jahre 1486 durch Ewiggelder zu verzinssen; so hoch belief sich der eine Teil der städtischen Schulden.<sup>1)</sup> Die vollständige Verzinssung der nach dem Ewiggeld-System verzinsslichen 130,000 Gulden verschlang

<sup>1)</sup> Der Zinsfuß war im Allgemeinen seit den dreißiger Jahren gesunken, doch war er selbst in dem nämlichen Jahre meist sehr verschieden: seine Höhe wurde jedesmal durch spezielle Vereinbarung mit dem Darleiher festgesetzt. Daher findet sich noch in einem Fall von 1482 der hohe Zinsfuß von 5 % (d. h. 1 fl. Zins auf je 20 fl. Kapital nach der damals üblichen Rechnungsweise); 4 % war die Regel zwischen 1460 und 1480; seit 1477 erscheint auch der Zinsfuß von  $3\frac{11}{13}$  % (d. h. 26 fl. Kapital tragen 1 fl. Zins) und  $3\frac{19}{27}$  (d. h. 27 : 1); in 4 Fällen (1480, 1483, 1484 und 1485) verpflichtete sich die Stadt nur zu einer Zahlung von  $3\frac{4}{7}$  % (d. h. 1 auf 28); ein besonderer Ausnahmefall ist ein Darlehen aus dem Jahre 1460 zu  $3\frac{1}{3}$  % (d. h. 30 : 1). Die meisten Kapitalien, zusammen 40,500 fl., waren zu 4 % angelegt. Auch bei den Leibgedingen läßt sich ein Sinken des Zinsfußes bemerken. Während bis 1402  $16\frac{2}{3}$  % als Leibgebing bezahlt wurden, (Gemeiner II, 356), herrschte bis gegen Ende der sechziger Jahre des Jahrhunderts der Zinsfuß von  $12\frac{1}{2}$  % vor; derselbe findet sich auch vereinzelt noch später. Im allgemeinen betrug seit 1470 das Leibgebing  $11\frac{1}{3}$  % (9 : 1). Daneben kommt auch 10 % vor; noch niedriger war der Zinsfuß kurz vor und nach 1480.

im Rechnungsjahr 1486/87 die Summe von 5421 Gulden und 36 Pfennig („Regensburger“).

Nun kam aber dazu noch die Bezahlung der Leibgedinge, d. h. der jährlichen Renten aus denjenigen Kapitalien, deren Verzinsung mit dem Tode des Darleihers aufhörte, dafür aber besonders hoch war. Von unseren heutigen Leibrenten unterscheiden sich diese mittelalterlichen Leibgedinge insofern wesentlich, als bei Festsetzung der Höhe der Rente damals nicht die Spur einer Wahrscheinlichkeitsrechnung angewandt wurde. Die Wahrnehmung, daß ältere Leute voraussichtlich ihre Rente nur kürzere Zeit genießen können als jüngere, hat man nicht verwertet. So erhielt z. B. ein Dr. Johann Schmidner, der noch keine dreißig Jahre alt war, ebensogut  $11\frac{1}{9}\%$  seines Kapitals als Rente, wie die Priester Friesheimer, Högler, Schambeck und Andere, die um zwanzig und mehr Jahre älter waren. Schon vor 1470 scheint es jedoch öfter der Fall gewesen zu sein, daß die Stadt die Leibgedinge nicht in ihrer vollen Höhe ausbezahlen konnte; sie zog dann einen Teil eines jeden Leibgedinges als „Steuer“ ab. Diese Steuer stieg bei den zunehmenden Finanznöten der Stadt schließlich bis auf ein Drittel der auszubehahlenden Rente, so daß also beispielsweise statt 24 Gulden nur 16 Gulden ausbezahlt wurden.<sup>1)</sup> Unter diesen Umständen wollten die Kapitalisten natürlich nicht mehr zu dem gewöhnlichen Zinsfuß ihr Vermögen vorstrecken, und so sah sich die Stadt gezwungen, seit 1469 bei vielen Kapitalien von vornherein auf die Steuer zu verzichten, um das Geld überhaupt zu bekommen.<sup>2)</sup> Die Leibgedingswirtschaft mußte Regensburg zu gründe richten, da sie jedes rechnerischen Hintergrundes entbehrte. In der Regel betrug ja die Rente in 10 Jahren schon bedeutend mehr als

<sup>1)</sup> Gemeiner III, 713.

<sup>2)</sup> Diese Kapitalien sind in dem erwähnten Verzeichnis (R. A. tom. 2, fol. 45 — 64) als „steuerfrei“ aufgeführt.

is einbezahlte Kapital. Wer also noch länger als 10 Jahre nach der Anlage seines Vermögens lebte — und das war bei den meist 40- bis 50jährigen Personen sehr wahrscheinlich — erhielt seit dem zehnten Jahre von der Stadt Summen, die er nie einbezahlt hatte. Wer gar, wie verschiedene Klosterfrauen von St. Klara, seit dem vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts bis ins neunte die Rente bezog, schadete der Stadt aufs unendlich.

Unter denen, die Leibgedinge bezogen, finden sich die verschiedensten Stände vertreten. Aber nur der vierte Teil der Rentner bestand aus Regensburgern. Die drei übrigen Teile der Renten floßen in die Taschen von Geistlichen und Fremden: ein neues Symptom für die Verarmung Regensburgs und die Aufschwung der Nachbargebiete! Nach der erhaltenen Aufschreibung von 1487 hätte in diesem Jahre die Ausbezahlung der Leibgedinge die Summe von 6936 Gulden rheinisch und 7 Pfennigen erfordert. Dazu die Summe der Ewiggelder (421 fl. 36 dl.) gerechnet ergibt rund 12,358 Gulden.

Die gesammte Einnahme der Stadt aber, womit außer diesen Zinsen noch die vollständigen Verwaltungskosten u. s. w. gedeckt werden sollten, betrug damals nicht ganz 10000 Gulden,<sup>1)</sup> also über 2000 Gulden weniger als die Zinsen für die Leihen allein ausmachten.

Das war der hereinbrechende Bankerott.<sup>2)</sup>

Leere Kassen, Schulden, Unzufriedenheit im Innern, Feinde an den Thoren — an wen sollte sich die also bedrängte Stadt um Hilfe wenden?

Die falsche Auffassung, welche sie von ihrer Stellung im Reich hatte, machte es ihr unmöglich, den Kaiser anzugehen;

<sup>1)</sup> R. A. t. II, f. 18, 19. Vgl. Gemeiner, III, 713.

<sup>2)</sup> Das Defizit betrug jährlich 6 — 7000 fl. (a. a. O.); s. auch R. t. 225, f. 252 (Instruktion für den Gesandten Hzg. Albrechts an den k. b. Rat in Prag, 1550).

sie hatte vielmehr an Friedrich III. einen Gegner mehr zu fürchten. Ihre eigene Lage hätte die Regensburger darüber belehren können, daß die alten Freistädte nicht mehr die ersten im Reiche waren. Lübeck, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Frankfurt waren jetzt reicher und mächtiger als Worms, Speier, Regensburg. Statt diese Thatsachen anzuerkennen, knüpfte man nun in Regensburg an den leeren Namen einer „Freistadt“ Folgerungen der weitgehendsten Art. Wie eine selbstständige Enklave wollte man behandelt sein, die allerdings in einem gewissen Bundesverhältnis zum Reiche stünde, jedoch nichts zu leisten verpflichtet sei, als was sie etwa aus freien Stücken leisten würde.<sup>1)</sup> Auf solche Theorien gestützt verweigerte man dem Kaiser die Reichshilfe, welche er nach den Beschlüssen der Reichstage zu fordern hatte. Da zeigte denn Friedrich III. der machtlos gewordenen Stadt gegenüber etwas von jener Energie, die ihn erst in seiner letzten Regierungsperiode zielt. Nachdem Regensburg ihm gegenüber schon in dem unerquicklichen Streite wegen der Juden den Kürzeren gezogen hatte<sup>2)</sup>, wurde es durch Androhung der Acht im Jahre 1483 gezwungen, zur Reichshilfe gegen Ungarn 6000 Gulden beizusteuern.<sup>3)</sup>

Die Streitfrage wegen der Vorrechte einer Freistadt kam jedoch diesmal nicht zu einer endgiltigen Erledigung. Der Kaiser schien sogar bereit, der Stadt Regensburg theoretisch einen gewissen Vorrang vor den gemeinen Reichsstädten zuzugestehen.<sup>4)</sup> Nur das eine wünschte er: aus Regensburg reiche Einkünfte zu ziehen.

Gerade das aber brachte der Stadt neue Verlegenheiten und Wirren im Innern. Der Rat der Stadt, außer Stande,

1) Vgl. Langoth l. c.; Gemeiner, III, passim.

2) Gemeiner III, 567 ff., 589 ff., 602 ff., 616 ff., 614 ff., 649 ff.

3) Gemeiner III, 661.

4) Gemeiner III, 634, 662.

durch weitere Anleihen die großen vom Kaiser und seinen Räten geforderten Summen aufzubringen, mußte eine hohe direkte Steuer ausschreiben. Im Jahre 1484 wurde sie erhoben. Es war eine Haussteuer: jeder der „eigenen Rauch“ besaß, mußte einen halben Gulden, eine für diese Zeit außerordentlich hohe Abgabe, entrichten. Außerdem versuchte der Rat eine Art Zwangsanleihe bei der Bürgerschaft zu machen, um verschiedene „Ewiggelder“ abzulösen.<sup>1)</sup> Da er sich außerdem nicht in der Lage fühlte, das 1479 erhöhte Ungeld auf den alten Satz herabzusetzen,<sup>2)</sup> wie versprochen worden war: so entstand unter Bürgern und Inwohnern der Stadt eine Gährung, deren Ausbruch in anderem Zusammenhange zu schildern ist.

---

## Zweites Kapitel.

---

### Herzog Albrecht IV. und die Stadt Regensburg 1470 — 1486.

Die Geschichte des 15. Jahrhunderts hat von so manchem Anschlag auf die Freiheit städtischer Gemeinwesen zu erzählen. König Christof von Dänemark, ein Wittelsbacher, hatte 1447 Lübeck durch einen Handstreich zu überwältigen versucht, Friedrich von Brandenburg Berlin-Köln seiner Privilegien beraubt (1442), Herzog Ludwig von Bayern-Landshut sich Donauwörth's bemächtigt (1458), während Erfurt sich freiwillig in den Schutz

---

<sup>1)</sup> Dies und die Haussteuer gibt der Rat selbst in einem Schreiben an die Nürnberg'ger an. (R. A. t. 412, f. 7.) Damit erledigt sich Gem. III, 670 Anm.

<sup>2)</sup> Gemeiner III, 627, 686.

der Wettiner begeben hatte und Svest ganz allmählig zur Meve'schen Landstadt herabgesunken war; doch alle diese Ereignisse überragte an Wichtigkeit der Fall der alten Freistadt Mainz, die in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 1462 durch den erwählten Erzbischof, einen Grafen von Nassau, überfallen und ihrer altererbten Freiheit für immer beraubt wurde<sup>1)</sup>. Um so weniger kann es überraschen, daß auch Regensburg in seiner Unabhängigkeit bedroht war, seitdem die dortigen Zustände sich als auf die Dauer unhaltbar erwiesen. Als Nachbarfürsten, welche die Notlage der Stadt auszunützen im Stande waren, kommen in Betracht der Kaiser, der Landshuter und der Münchener Herzog: Friedrich III. hat als Reichsoberhaupt und als Schutzherr der Juden die Regensburger ihre hilflose Lage schwer fühlen lassen, Ludwig der Reiche beim Erheben der ihm verpfändeten Judensteuer und u. A. im bekannten Erlbach'schen Handel<sup>2)</sup> einen oft unberechtigten Druck auf den Rat der Stadt ausgeübt; nachdem aber auf Ludwig in Landshut sein minder befähigter Sohn Georg gefolgt war, konnte es nicht zweifelhaft sein, daß bei einem Wettkampfe der fürstlichen Nachbarn um den Besitz Regensburgs der Preis nach München fallen werde. Die Persönlichkeit des dortigen Herzogs Albrecht IV. bürgte, Mitbewerbern gegenüber wie Georg und der von den Ungarn bedrängte Kaiser es waren, für den Erfolg — vorausgesetzt, daß Albrecht geneigt war, seine Hand nach der alten Hauptstadt Bayerns auszustrecken. Und weshalb sollte er nicht? Der Gedanke an die Erwerbung Regensburgs war ihm nahegebracht nicht nur durch dessen Lage inmitten bayrischen Gebietes, sondern auch durch die Rechte, die er auf die städtischen Gerichte und Zölle, sowie auf die Vorstadt und den oberen Wörth besaß —

1) S. J. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums. Bb. IV. Spz. 1853. p. 265 — 291.

2) Gemeiner III, 498 ff. — nach ihm Kluckhohn l. c.

als Erbe derjenigen Herzöge, die diese ihre Besitztümer einstmals an die reichere Stadt verpfändet. In diesen Rechten besaß Albrecht IV. bei etwaigen Plänen auf die Freistadt einen Anknüpfungspunkt nicht nur, sondern auch einen Vorsprung vor anderen erwerbslustigen Fürsten.

In der That ist die Wiedererwerbung des an Regensburg verpfändeten Eigentums seines Hauses einer der ersten Pläne des jungen Herzogs, sobald er die Zügel der Regierung unter dem Widerspruche zuerst des älteren, dann des nächsten Bruders fester in die Hand genommen hatte.

Unter seiner Regierung kamen die Kassen des Münchner Hofes und Landes in leidliche Ordnung; sie konnten, das beweisen die Anleihen, die Sigismund von Tirol bei ihnen machte, sogar den Ausfall hoher Summen ertragen. Daher wäre es dem Herzog wohl nicht allzu schwer gefallen, die Pfandstücke in und um Regensburg mittels baaren Geldes zurückzulösen<sup>1)</sup> und dadurch der Selbständigkeit der Stadt eine tiefe Wunde zu schlagen: allein er war zu haushälterisch, die immerhin beträchtliche Summe an die Verwirklichung seines Planes zu wagen, ohne es vorher auf anderen Wegen versucht zu haben. Als solche Versuche sind die Verhandlungen mit und über Regensburg aufzufassen, die er seit 1470 führen ließ<sup>2)</sup>. Mit Hilfe der geistlichen Gewalt hoffte er nämlich in diesem und dem folgenden Jahre die Pfandschaften in seine Gewalt zu bekommen. Seine damals gestellten Ansprüche beruhten auf einer absichtlichen Verwechslung der beiden Verpfändungsarten: Mortgage, wobei nur das Eigentumsrecht

<sup>1)</sup> Die Schulden Herzog Sigmunds beispielsweise betragen 1467 sogar etwas mehr, als die Auslösung der Regensburger Pfandschaften gekostet hätte; 1468 und 1475 bewilligte die Landschaft jedesmal ungefähr ebensoviel. Kiezler, III, 468, 479, 488.

<sup>2)</sup> Belege für das Folgende finden sich, sofern nicht Anderes bemerkt ist, bei Gemeiner (Bd. III).

beim Verpfänder blieb und sich bloß in der Einlöfungsbefugnis äußerte, und Bisgage, wobei das geliehene Kapital durch die Nutznießung des Pfandobjekts amortisiert wurde<sup>1)</sup>. Obgleich nämlich in den betreffenden Urkunden deutlich von dem baaren Erlag der Summe als einziger Möglichkeit der Auslöfung gesprochen war, so stellte Herzog Albrecht doch neben anderen, meist gleichfalls unberechtigten Forderungen auch die auf: die Stadt solle ihm die verpfändeten Ämter und Herrschaften ohne Entschädigung herausgeben, da sie sich an dem Ertrag derselben seit ihrer letzten Verpfändung längst habe schadlos halten können. Der päpstliche Stuhl, mit dem Herzog Albrecht überhaupt, wie in diesen Blättern sich noch öfter zeigen wird, in einem ausgezeichneten Verhältnis stand, sollte das Verlangen anerkennen und unterstützen. Aber als die Regensburger alles aufboten, um ihr klares Recht durch Rechtsgelehrte beweisen zu lassen, und ein Schiedsgericht forderten, da zeigte Albrecht selbst, wie wenig ernst es ihm mit seiner Behauptung gewesen war, mit der er vielmehr den Rat nur hatte auf die Probe stellen wollen: als er sah, daß dieser die Rechte der Stadt auf die Gerichte und den übrigen Pfandbesitz aufs Äußerste verteidigen würde, kam er auf seine Forderung nicht mehr zurück<sup>2)</sup>.

Gleichzeitig mit diesem mißlungenen Versuch hat der Münchner Herzog auch schon die beiden anderen Mittel in Anwendung gebracht, durch welche er Regensburg zu gewinnen trachtete. Das eine war: Herzog Albrecht suchte die Freistadt einzuschüchtern, er bewies ihr seine Überlegenheit, wo er nur immer konnte; er ließ durch seine Abgeordneten auf dem Rathause ein Verlangen nach dem anderen stellen, dessen Erfüllung dem Räte nur mit Verletzung der Gerechtfame

<sup>1)</sup> Alexander Franken, Geschichte des französischen Pfandrechts § 8.

<sup>2)</sup> Vgl. außer Gemeiner (III, 465 — 499) auch Gumpelzhaimer I, 494 f.

und Interessen der Stadt möglich war, und Beschwerden erheben über Dinge, die weit außerhalb seiner Befugnisse lagen. Ob die Forderungen rechtlich, die Beschwerden sachlich zu begründen waren oder nicht, darauf kam es dem auf seine Machtfülle pochenden Herzog nicht an. Verstand sich die Stadt dabei auch nicht immer, wie dem Kaiser gegenüber, zu namhaften Geldopfern, so erreichte er doch jedesmal wenigstens den einen Zweck sicher, die Regensburger seine Macht und ihre Hilflosigkeit fühlen zu lassen.

Diesem ganz entgegengesetzt war sein zweites Mittel. Es galt ihm nämlich, sich eine Partei innerhalb der Mauern Regensburgs zu gründen, mit deren Hilfe er alles, zunächst die womöglich kostenlose Rücklösung der Pfandschaften durchsetzen könne. Daß die Schaffung einer solchen Partei dem Herzoge am schwersten fiel und sein Unternehmen am längsten aufhielt, ist ein schönes Zeichen für den auch in der gesunkenen Stadt noch regen, unabhängigen Bürgerfinn. Zwar erschen wir aus den Akten<sup>1)</sup>, daß sich der bayrische Kanzler Hans Köfler i. J. 1472 mit dem Ratsfreund Konrad Trinkl in Verbindung gesetzt hat; allein man kann Trinkls Ratschläge nicht gerade als bewußten Verrat brandmarken; sodann ist dieser Ratsfreund auch auf lange hinaus der einzige Bürger, welcher die Geschäfte Herzog Albrechts zu besorgen geneigt war. Zu dieser Thätigkeit mußte sich daher der Herzog Männer suchen, denen Regensburg nicht als Vaterstadt teuer war. Er fand solche Werkzeuge, wie er sie für seinen Anschlag auf Regensburg nötig hatte, in dem Kleriker Dr. Johannes Neuhauser<sup>2)</sup> und dem Adeligen Hans von Fuchsstein. Der Erstere, der ein natürlicher Sohn Herzog Albrechts III. von

<sup>1)</sup> Bericht Hans Köflers d. d. 11. April 1472. R. A. t. 1, f. 148 f.

<sup>2)</sup> Für die Notizen aus seinem Leben vgl. Janner a. a. O. p. 594 und v. Deseles Artikel über Neuhauser in der allgemeinen deutschen Biographie. Er selbst schreibt regelmäßig Neuhauser.

Bayern gewesen sein soll, war seit 1460 Domherr, seit 1473 Domdechant im Regensburger Kapitel. Herzog Albrecht zog ihn an seinen Hof und, als der Bischof sich darüber beschwerte, erwirkte Neuhauser seinem Herzog von Sixtus IV. die späterhin von Innocenz VIII. bestätigte Bulle, laut deren Albrecht aus den Hochstiftern Augsburg, Freising und Regensburg Kanoniker in seinen Hofrat berufen durfte und diese trotzdem ihre sämtlichen Einkünfte aus ihren geistlichen Stellen behalten sollten<sup>1)</sup>. So erscheint Johannes Neuhauser neben dem alternden Kanzler Kößler als bevorzugter herzoglicher Rat und seit 1476 als Kanzler<sup>2)</sup>. Solange er beständig in Regensburg gewohnt, hatte er Gelegenheit gehabt, die zerfahrenen dortigen Zustände mit eignen Augen anzusehen. Diese Erfahrung stellte er dann, wie seine Rechtskenntnis und seine diplomatischen Talente, in den Dienst des Herzogs. Wieviel an dem Plane gegen die Freiheit Regensburgs sein geistiges Eigentum ist, läßt sich natürlich nicht mehr feststellen; bei der Ausführung werden wir dem gewiegten Diplomaten häufig begegnen. Der Thätigkeit Neuhausers trat die des Hans von Fuchstein ergänzend zur Seite. Dieser Mann, ein Angehöriger des niederen Adels, war von der Stadt gegen Ende des Jahres 1474 als „adeliger Stadtdiener“ in Pflicht und Sold genommen worden<sup>3)</sup>. Der jeweilige Inhaber dieses Postens hatte, wengleich ein Fremder und ohne beschließende Stimme im inneren und äußeren Rate, den genauesten Einblick in alle Beziehungen der Stadt. Denn dieselbe konnte eines solchen fremden Elementes nicht eutreten. Dem Adeligen öffneten sich ja besonders an Fürstenhöfen viele Thüren, die dem bürgerlichen Kammerer verschlossen blieben; der ritterbürtige Hauptmann des städtischen Kriegsvolkes stand den

1) Janner III, 531, 595. — Gemeiner III, 656.

2) Buchner, Geschichte von Bayern. VI, 348.

3) Gemeiner III, 545.

adeligen Landsassen, welche die Umgebung unsicher machten, gleichberechtigt gegenüber. Solche und andere Erwägungen hatten in Regensburg schon zur Ernennung adeliger Bürgermeister Anlaß gegeben (1334 — 1430) und nötigten jetzt dazu, den adeligen Stadtdiener zu allen Verhandlungen beizuziehen und ihm ein Vertrauen zu schenken, das sehr leicht getäuscht werden konnte. Wie wenig der Eid, den er schwören mußte, die Stadt davor schützte, hat Hans von Fuchsstein gezeigt, indem er über ein Jahrzehnt ein doppeltes Spiel spielte. Mit Eifer erfüllte er die Aufgaben, die ihm von dem Stadtrate aufgebürdet wurden: Bald dahin, bald dorthin ging er als Gesandter, bereitwillig war er mit Vorschlägen zur Hand, wenn er in wichtigen Ratsitzungen um seine Meinung gefragt wurde<sup>1)</sup>. Aber er that noch mehr als das<sup>2)</sup>. Wenn die Schwierigkeiten für die Väter der Stadt unüberwindlich schienen, wenn insbesondere der Kaiser ihre Stellung dem Reiche gegenüber ihnen äußerst unangenehm fühlbar machte, dann nahm Fuchsstein wohl den einen oder den anderen zur Seite und wies ihn auf den Herzog Albrecht von Bayern-München hin, als auf den Einzigen, der da helfen könne. Lange Zeit hindurch durfte er es nicht wagen, derlei laut oder gar in den Sitzungen des Rates zu äußern; aber auch dafür sollte noch eine Zeit kommen. Wer den Stolz, der heute noch in unabhängigen Kleinstaaten herrscht, kennt, der begreift, daß der Gedanke einer Annäherung an einen Fürsten auch nach Regensburg nur mit der größten Vorsicht hineingetragen werden

<sup>1)</sup> Beispiele u. A. Gemeiner III, 595 f., 614.

<sup>2)</sup> Die hier geäußerte Meinung über F. stützt sich nicht etwa bloß auf den von Zeitgenossen und Späteren geäußerten Verdacht, sie läßt sich vielmehr folgern aus den Handlungen des Mannes, der Stellung der Parteien zu ihm, seiner Belohnung durch Herzog Albrecht, dem Ton seiner amtlichen Schreiben als Schultheiß, seinem Schicksal nach dem Mißfall der Stadt ans Reich, dem „Spruch“ (bei Piliencron II, 179 ff.) und vor allem aus der weiter unten zu besprechenden Bemerkung auf fol. 276 in R. A. t. I.

konnte, daß Jahre vergingen, bis er in den maßgebenden Kreisen Wurzel faßte. Fuchsstein benutzte das ihm entgegengebrachte Vertrauen dazu, dem Räte zu verschiedenen Zwecken Leute zu empfehlen, die ebenfalls dem Herzog Albrecht ergeben waren<sup>1)</sup>, und durch diese wieder bayrische Gesinnung in der Bürgerschaft verbreiten zu lassen. Daneben wird er jedenfalls von Zeit zu Zeit dem Herzog über die Stimmung in Regensburg und die Fortschritte seiner Agitation Bericht erstattet, vielleicht auch selbst die Wege verraten haben, auf denen die Stadt am leichtesten in neue Verlegenheiten zu stürzen war. Bei den ziemlich vollständig erhaltenen Akten der herzoglichen Kanzlei befinden sich allerdings keine solchen Berichte. Wahrscheinlich hat der doppelzüngige Stadtdiener überhaupt nichts zu Papier gebracht, was, wenn es in falsche Hände geriet, ihn und seinen Auftraggeber hätte bloßstellen, ihre beiderseitigen Beziehungen und ihre Anschläge hätte entdecken können. Er hatte ja Gelegenheit genug, sich mündlich mit dem Herzog und dessen Räten zu verständigen; denn er fehlte fast bei keiner der zahlreichen Gesandtschaften, welche jahraus jahrein von den Regensburgern an Herzog Albrecht geschickt wurden<sup>2)</sup>; auch kam es vor, daß Letzterer selbst an Kammerer und Rat schrieb, wie am Mittwoch vor trium regum 1486<sup>3)</sup>, sie sollten ihren Hauptmann Hans Fuchssteiner zu ihm senden — woraus zu ersehen ist, daß ihm auf die Anwesenheit gerade dieser Persönlichkeit etwas ankam.

Die Politik Albrecht IV. gegenüber der Stadt Regensburg setzte demnach zwischen 1470 und 1475 zugleich an drei verschiedenen Punkten ein. Die Wiedererwerbung der Rechte und Gebiete in und um Regensburg, welche das Haus Bayern ehemals verpfändet hatte, das Einschüchterungssystem und die

1) Gemeiner III, 618.

2) Vgl. die Krebenzen R. A. t. 1 und t. 412.

3) Gemeiner III, 713 Anm. Ebenso: R. A. t. 412, f. 13.

Versuche zur Bildung einer bayrischen Partei — das sind die Bestandteile des Planes, der den Herzog schließlich 1486 zum Herrn von Regensburg gemacht hat. Dieser Plan ist also in seinen Umrissen schon 10 — 15 Jahre vorher fertig gewesen. Zu bewundern ist dabei vor allem die große Geduld, mit der der Herzog, scheinbar unthätig, abwartete, bis die Verhältnisse soweit gediehen, daß ihm Regensburg mit Notwendigkeit, wie eine reife Frucht, in den Schoß fiel.

Auf dem Wege zur Wiedererlangung der Ämter und Herrschaften that er im Jahre 1479 einen wichtigen Schritt vorwärts. Der Vertrag, der am Samstag nach Allerheiligen (6. Nov.) 1479 in Straubing abgeschlossen wurde<sup>1)</sup>, trug den Charakter eines Friedensschlusses. Lange genug hatte der unsichere Pfandbesitz den Grund zu Belästigungen der Stadt durch den Herzog abgegeben. Nunmehr aber versicherte der Herzog, er wolle wegen aller früheren Nutzungen und wegen des Wortlautes alter Handfesten, Urkunden und Briefe zu den Bürgern „kein Anspruch, Klage, Anforderung, Recht oder Gerechtigkeit nimmermehr haben, suchen oder gewinnen“; deshalb wurde die unsichere Verpfändung in einen Kauf verwandelt, bei dem sich der Herzog für sich, seine Brüder und seine und ihre Nachkommen ein ewiges Rückkaufsrecht vorbehielt<sup>2)</sup>; statt der verschiedenen Urkunden wurde eine einzige — eben dieser Vertrag — aufgesetzt, die Geldforderung der Regensburger in ihrem ganzen Umfange mit einem Gesamtbetrage von 11000 ungarischen und 7700 rheinischen Gulden anerkannt. Die Vorteile bei diesem Vertrage schienen ganz auf Seiten der Regensburger zu sein. Und doch waren diese durch ihren eigenen Vertreter bei dem Abschluß des Wiederkaufsgeschäftes,

<sup>1)</sup> R. A. t. 1, f. 158 f. Gemeiner, III, 623 ff. Kaiserliche Bestätigung (d. d. 5. Dez. 1483) Chmel, Reg. no. 7642.

<sup>2)</sup> „Kauf auf Wiederkauf“ nennt M. Neumann (Gesch. d. Wuchers in Dtschl. Halle 1865, p. 190) dieses gewohnheitsrechtliche Geschäft, das im 15. Jahrhundert immer mehr üblich wird.

Hans von Fuchsstein, zu Gunsten des Herzogs übervorteilt worden. Denn während die Auslösungssumme für die Pfandschaften bis auf den letzten Pfennig bezahlt werden mußte, ehe der Verpfänder wieder in den ungeschmälerten Besitz eintrat, konnte die Wiederkaufssumme gestundet werden und trotzdem der Verkauf vollzogen sein. Und darauf rechnete der Herzog. Freilich bedurfte es dazu der Einwilligung des Rates.

Hatte auf diesen schon das scheinbare Nachgeben des Herzogs in der Angelegenheit der Pfandschaften den besten Eindruck gemacht, so ließ er sich jetzt durch Fuchsstein mehr und mehr auf die bayrische Seite hinüberziehen. Das Verhalten des Kaisers kam dem Hänkeschmied sehr zu statten. Gemeiners Chronik enthält die lange Erzählung von den schier endlosen Plackereien, mittels derer der Kaiser von den Regensburgern Geld und immer wieder Geld erpressen wollte. Das Vorgehen des Reichsoberhauptes brachte auf diese Weise fertig, was den Einflüsterungen Fuchssteins allein nie gelungen wäre. Es war ein durchaus besonnener, patriotischer Mann, Hans Aunkofer, der im Jahre 1482 an den Kaiser nach Wien gesandt wurde und, als hier seine Einwendungen gegen die an die Stadt gestellten Forderungen unberücksichtigt verhallten, den Ausspruch that: Unter solchen Umständen werde Regensburg zuletzt zur Unterthänigkeit der Fürsten gedrungen werden <sup>1)</sup>. Diese Äußerung, die im Schoße des Rates keinen Widerspruch fand, beweist, wie sehr sich die Regierenden schon mit dieser Idee vertraut gemacht hatten. Nur von wenigen Mitgliedern des Rates, darunter Thomas Kurz und Friedrich Glog, wissen wir, daß sie bis zuletzt an der Reichsfreiheit festhielten <sup>2)</sup>. Außerhalb des Rates bildeten diejenigen, welche von Bayern nichts wissen wollten, entschieden die Mehrheit; aber bei der oligarchischen Verfassung Regensburgs hatten die Letzteren,

<sup>1)</sup> Gemeiner III, 657.

<sup>2)</sup> R. A. t. 566, f. 361.

welche in ihrer Unkenntniß der schlimmen Lage der Stadt den Gedanken an Fürstendienst weit von sich wiesen, keinen Einfluß auf die Entschliessungen der Ratskollegien, denen Fuchsstein die Übergabe an den Herzog von Bayern als das einzig übrigbleibende Mittel vor Augen stellte. Man kann sagen: Noch im Anfang des Jahres 1485 waren von den 800 vollberechtigten Bürgern, die Regensburg zählte<sup>1)</sup>, ungefähr 700 mehr oder minder entschieden freistädtisch, ja kaiserlich gesinnt; bayrisch gesinnt waren nur etwa die 100 Übrigen, nämlich außer den Mitgliedern des inneren und äußeren Rates, welche den unaufhaltbaren Bankerott der Stadt und ihre mannigfaltige Bedrängnis von außen vor Augen hatten, noch einige wenige, welche von Herzog Albrecht durch besondere Begünstigungen gewonnen waren, wie jener Ulrich Baldrer, zu dessen Gunsten der Herzog auf sein Bergregal in der Umgebung von Regensburg verzichtet hatte<sup>2)</sup>. Waren diese aus Eigennutz Parteigänger des bayrischen Herzogs, so waren es jene — man darf das trotz der Anklagen, die im Jahre 1492 gegen sie geschleudert wurden, behaupten — aus aufrichtiger Sorge für das Wohl ihrer Stadt. Die kaiserliche Partei setzte sich gleichfalls aus verschiedenen Elementen zusammen: Da waren einmal jene unklaren Köpfe, besonders junge Bürgerjöhne<sup>3)</sup>, die, wenn man ihren Reden hätte glauben dürfen, für den bloßen Schimmer städtischer Freiheit ihr Leben hingegeben hätten; da waren ferner die politisch beinahe rechtlosen Handwerker, die

<sup>1)</sup> Ende 1488 (als wegen der bayrischen Herrschaft schon Viele ausgewandert waren) zählte Regensburg 792 vollberechtigte Bürger, 1111 „Inwohner“ und 479 Knechte, also 2382 erwachsene, männliche Laten (R. A. t. 2, f. 248). Davon gelangt man auf dem Schätzungswege, der übrigens nach Jastrow „Die Volkszahl deutscher Städte“ nur mit Vorbehalt zu beschreiten ist, zu einer Gesamteinwohnerzahl (incl. Geistliche, Mönche und Nonnen) von mindestens 12000, höchstens 15000 Seelen.

<sup>2)</sup> Gemeiner III, 628.

<sup>3)</sup> *ibid.* 714.

Demokraten, welche die Zünfte beherrschten, den Ruin der Stadt nur auf die schlechte Wirtschaft <sup>1)</sup> der am Ruher Befindlichen und die geringe Teilnahme der Mehrheit der Bevölkerung an Gesetzgebung und Verwaltung schoben und vor allem selbst darauf Einfluß gewinnen wollten; neben diesen Patrioten aber standen auch auf der Seite der Freistädtischen Eigennützig, denen blos ihr eigener Vorteil ihre Haltung vorschrieb: der Klerus und die Juden. Die Letzteren waren von dem Kaiser der Stadt und dem Herzog Ludwig von Landshut gegenüber in jeder Weise in Schutz genommen worden und mußten dessen Partei nicht blos aus Dankbarkeit ergreifen, sondern auch deshalb, weil sie von jeder anderen Herrschaft wenig Gutes zu gewärtigen hatten; der Bischof aber und die Vorstände der selbständigen Stifter mußten für ihre Reichsunmittelbarkeit und vieles Andere fürchten, um so mehr, als Herzog Albrecht seinen absolutistischen Neigungen auch den Kirchen seines Landes gegenüber keinen Zwang anthat und sich hierin sogar der Unterstützung des römischen Stuhles erfreute <sup>2)</sup>.

Diese Strömung gegen die bayrische Herrschaft haben Hans von Fuchsstein und sein Anhang unterschätzt. Sie beschränkten ihre Umtriebe auf den inneren und äußeren Rat und hielten es auch nicht für nötig, die große Unzufriedenheit, die infolge des Steuerdruckes in den anderen Kreisen herrschte, in Rechnung zu ziehen. 1479 war nämlich versprochen worden, die damalige Ungelderhöhung werde nach drei Jahren wieder aufgehoben werden. Statt dessen war 1484 die Bürgerschaft mit der erwähnten, neuen Steuer belastet worden. Der Erlass einer Kleiderordnung im Juni 1485 bot weiteren Stoff zur Unzufriedenheit.

<sup>1)</sup> Der Vorwurf der Unredlichkeit des Rates (Abelzreiter, II, 211) hat sich in einer gewiß nicht parteiisch geführten Untersuchung (1492) als ungerecht erwiesen.

<sup>2)</sup> Vgl. u. A. oben S. 43; Abelzreiter, II, 211.

Doch wie gesagt, die bayrische Partei ließ diese wichtigen Faktoren gänzlich unberücksichtigt und glaubte, mit dem Räte die ganze Stadt in Händen zu haben. Das war ein Fehler, der sich rächte, als Fuchsstein im Hochsommer 1485 sich am Ziele wähnte und dies nach München berichtete. Auf seine Nachrichten hin ließ der Herzog die Aktion beginnen. In den ersten Tagen des August (1485) kam Dr. Neuhauser in Regensburg an<sup>1)</sup>. Die Menge, die durch wahrscheinlich vom Klerus verbreitete Gerüchte in Aufregung versetzt war, wußte nicht, was er brachte; aber sie vermutete ganz richtig, daß die Feinde der städtischen Selbständigkeit mit ihm im Einverständnis stünden. Man sah den Hauptmann Hans von Fuchsstein, den Schultheiß Vinhart Portner und den Ratsherrn Peter Grafenreuter am 9. August, abends zwischen 8 und 9 Uhr, das Haus des Domdechanten betreten und es erst nach geraumer Zeit wieder verlassen<sup>2)</sup>. Das Gerücht, der Fuchssteiner habe bayrische Söldner heimlich in die Stadt aufgenommen, verbreitete sich und wurde gerne geglaubt. Alle Beschwerden gegen den Rat der Stadt wurden wieder laut. Die Zünfte versammelten sich und stellten die Gründe des Mißvergnügens, darunter den Steuerdruck und die politische Machtlosigkeit der Mehrheit der Bürgerschaft, schriftlich zusammen<sup>3)</sup>. Dieses Schreiben wurde mit den Forderungen der „Handwerke“ am 16. August 1485 demonstrativ auf dem Rathause abgegeben. Während der Kammerer Degenhart Grafenreuter mit den Überbringern der Beschwerdepunkte darüber verhandelte, bemächtigten sich die Zünfte der Thore und der Stadtmauern; auf den Straßen rottete sich das Volk zusammen und ein gewisser Hans Weiß trat auf und verkündigte den vor dem Rathaus Harrenden die ewig junge

<sup>1)</sup> R. A. t. 412, f. 7.

<sup>2)</sup> R. A. t. 412, f. 5.

<sup>3)</sup> Gemeiner, III, 685 ff.; Gumpelzhaimer, I, 525; R. A. t. 596, f. 354.

Zauberformel, welche ihre Wirkung auf eine unzufriedene Menge nie verfehlt: Steuer und Ungeld müßten ganz abgeschafft werden! Mit dieser Forderung drang denn auch die Menge ins Rathhaus, der Kammerer sagte zu allem ja, was immer verlangt wurde, endlich gelang es ihm oder einem anderen besonnenen Manne, den Abgeordneten der Zünfte, auf die es schließlich doch mehr ankam als auf die schreienden Massen, ein Handgelöbniß abzunehmen, demzufolge die „Gemeine“ wieder gehorsam sein sollte; dafür gelobte der Kammerer, er und der Rat wollten der Gemeinde — so nannte sich die nicht ratsfähige Bürgerschaft — „ihre getreuen Herren und Vorgeher sein.“ Daraufhin verließen jene, zugleich mit den eingedrungenen Zuschauern, das Rathhaus. So endigte der stürmische Tag der Zunftunruhen noch ziemlich glimpflich für die Regierenden; leicht hätte er zu ihrem Sturze und der Einsetzung eines Zunftregimentes, wie in anderen Städten, führen können. Die besetzten Mauern und Thore behielten indes die Handwerker einstweilen in ihrer Gewalt; so hatten sie wenigstens eine Garantie dafür, daß die Versprechungen des Kammerers nicht unerfüllt gelassen und ihre berechtigten Forderungen anerkannt würden.

Die traurigste Rolle hatte bei der ganzen Sache der sonst so redegewandte und geschäftseifrige Stadtdiener, Herr von Fuchsstein, gespielt. Die Spitze des Aufstands gegen Bayern wohl herausführend hatte er sich, während der Kammerer und seine Freunde einen Redekampf um Leben und Tod führten, in das Kloster St. Emmeram geflüchtet. Am 17. August, dem Tag nach dem Tumult, wurde er hervorgeholt. Rat und Gemeinde versprachen ihm ihren Schutz; letztere erwirkte dafür vollkommene Amnestie für gestern verübte Vergehen<sup>1)</sup>. Raum

---

<sup>1)</sup> R. A. t. 596: „Doch sollten die Büttel und der Stadt-Diener die Handwerke hingegen auch zufrieden und der Aufruhr halben unangestastet lassen.“

aber fühlte er sich wieder sicher, so begann Fuchsstein mit der ihm eigenen Verschlagenheit dreist sich in die neugeschaffenen Verhältnisse zu mischen. War das Unterfangen der Bürgerschaft nicht nur ein Schlag der Volkspartei gegen die Oligarchen, sondern zugleich auch ein Schlag der Reichspartei gegen seine, die bayrische Partei gewesen, so war es denn auch natürlich, daß er den Zünften ihren praktischen Gewinn aus der Bewegung möglichst verkleinern wollte. Wenn sie nur nicht die Zinnen der Stadtmauer in Besitz gehabt hätten!

Am 19. August, dem vierten Tage seit Ausbruch der Unruhen, hatte sich die Gemeinde in der geräumigen Dominikanerkirche versammelt. Dahin begab sich Fuchsstein. Die Rede, die er hielt, muß ein Meisterstück gewesen sein. Denn die Versammlung nahm seine, des bestgehaßten Mannes, Anträge an, „die Gemeinde solle 40, 50 oder 100 aus ihrer Mitte wählen, denen der Rat über 30 bis 100 Jahre rückwärts Rechnung über das Stadtgut ablegen solle.“ Wie wenig ernst dieser Vorschlag gemeint war, beweisen die ungenauen Zahlen; die Steuerfrage und die Beteiligung der Gemeinde am Stadtregimente hatte der Redner kluger Weise ganz übergangen. Doch darüber gelang es in den Verhandlungen zwischen dem Rat und den in der Dominikanerkirche Gewählten ein Einverständnis zu erzielen. Am 20. August machten die Letzteren auf dem Rathause ihre Vorschläge, am 22. erhielten sie darauf eine schriftliche Antwort des Rates mit Gegenvorschlägen desselben und tags darauf (Ernttag St. Bartholomäusabend, 23. August, 1485) wurde die neue Verfassung, das positive Ergebnis des Aufstandes, besiegelt. Außer dem Stadtsiegel wurde an jede der beiden Ausfertigungen — denn da die Urkunde die Form eines Vertrages hatte, so bekam jeder Teil ein Exemplar — das Siegel des Kammerers, als des Vertreters des inneren Rates, das des Ratsfreundes Alban Nagel, als des Vertreters des äußeren Rates und die zweier Abgeordneter der Gemeinde, Jörg Langseisen und Jakob Schmidner,

gehängt. Der Vertrag ist ferner von allen Mitgliedern der beiden großen Räte und elf Vertretern der Gemeinde unterzeichnet, bezw. mit ihren Namensunterschriften versehen. Was den Inhalt<sup>1)</sup> betrifft, so ist derselbe ein höchst zeitgemäßer und geht er wahrscheinlich in seinem allgemeinen Teile auf das Muster einer auswärtigen Stadtverfassung zurück. Bezeichnend ist, daß das für uns Wichtigste, die Verfassungsänderung, erst als vierter und fünfter Punkt figuriert. Demzufolge sollte zu den schon bestehenden Kollegien noch ein drittes, bestehend aus 25 Gliedern der Gemeinde, treten; ernannt wurden diese allerdings durch den inneren Rat, allein sie sollten schwören, immer im Einverständnis mit der übrigen Bürgerschaft zu stimmen. An ihre Einwilligung sollte gebunden sein die Aufnahme neuer Bürger, die Wahl eines jeden Ratsfreundes und vor allem — dies bezog sich auf die Stellung der alten Räte zu Albrecht IV. — sollte ihre Zustimmung erforderlich sein zu jeder „Neuerung oder Vornehmung, dadurch die Stadt beschwert werden möchte.“ Außerdem enthielt der Vertrag noch sechs weitere Artikel. Durch diese wurde das letzte Hindernis der Handelsfreiheit, das Salzmonopol, völlig aufgehoben (Art. 1), eine Art Gewerbefreiheit eingeführt (Art. 3), die vollständige Trennung von Gericht und Verwaltung in Aussicht gestellt (Art. 6), die Nachsteuer vom Vermögen Auswandernder im Interesse der Freizügigkeit beschränkt (Art. 2), die Kontrolle über den Verkauf der Getränke den Konsumenten selbst übertragen (Art. 8) und willkürlicher Verhaftung von Bürgern durch den Kammerer vorgebeugt (Art. 7). Als Grundlage des ganzen Abkommens war einleitend festgesetzt<sup>2)</sup>, daß die Ungelderhöhung von 1479 „ganz hingelegt, vernichtet und abgethan werde.“

<sup>1)</sup> Zwei Exemplare in R. A. t. 1, fol. 175 ff.

<sup>2)</sup> also nicht wie bei Gemeiner III, 692 und Gumpelzhaimer I, 525 in die Numerierung der „Stück und Artikel“ miteinbezogen.

Dies ist die schwächste Seite des Vertrags, aus dem sonst der Hauch einer neuen Zeit zu wehen scheint. Der Eintritt der demokratischen Freunde der Reichsfreiheit Regensburgs in die Stadtverwaltung war eine schwere Niederlage derjenigen, welche darauf ausgingen, Regensburg an Bayern zu bringen. Nichts ist daher unrichtiger als die Bewegung als ein Werk Fuchssteins hinzustellen, wie Gemeiner<sup>1)</sup> zu thun geneigt ist. Die Verfassungsänderung von 1485 war nicht nur ein Sieg der arbeitenden und steuerzahlenden, aber politisch bis dahin rechtlosen Menge der Bürger über den geschlossenen Ring der sich aus sich selbst ergänzenden Ratsgeschlechter, sie war auch ein Sieg der Freistädter über die Verrätere Fuchssteins. Indem am 23. August 1485 gelobt worden war, keine Neuerung ohne Zustimmung der Majorität der Gemeinde-Berretter oder der „Genannten“, wie sie auch hießen, durchzuführen, schien den bayrischen Bestrebungen auf lange Zeit ein Niegel vorgeschoben zu sein. So mußten sich Albrechts Agenten entschließen, die neuen 25 Genannten, zu welchen natürlich nicht gerade die radikalsten Anhänger der kaiserlichen Partei vom Räte gewählt wurden, ihren Absichten dienstbar zu machen. Als mächtigstes Hilfsmittel diente ihnen bei diesem Werke der Hinweis auf den Zustand des Gemeinwesens; der Bankerott mußte durch die Minderung der Einnahmen infolge der Reduzierung des Ungelds noch beschleunigt werden, die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes alsbald einem jeden, der an dem städtischen Haushalt teilnahm, einleuchten und so die Genannten, gerade wenn sie es mit ihren Pflichten ernst nahmen, bald dem Standpunkt eines Aunfofer nahebringen. Aber die Zünfte sahen ihnen scharf auf die Finger; daher trat in den Fortschritten, welche Herzog Albrecht bisher in der Verfolgung seiner Pläne gegen Regensburg gemacht hatte, eine Stockung ein<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Gemeiner III, 631.

<sup>2)</sup> Es verdient hier beiläufig erwähnt zu werden, daß auch die

Der Dombekant Dr. Neuhauser war vor dem Ausbruch in der That, wie die Bürgerschaft richtig erraten hatte, gekommen, um der Stadt eine schwere Schädigung zuzufügen. Herzog Albrecht wollte durch ihn im August 1485 den Faden wieder aufnehmen, den er seit 1479 hatte liegen lassen. Zur Ausführung der Absichten, die bei Abschluß des Wiederkaufstraktates von 1479 sicherlich nur den vertrautesten Räten des Herzogs bekannt waren, erklärte Neuhauser <sup>1)</sup> — acht Tage vor dem Aufstande — dem Räte, sein Herr beabsichtige, „die Stücke, nämlich das Schultheißenamt, Kammeramt, Friedgericht und was darein gehört, auch die Herrschaft am Hof, den oberen Wörth, oberhalb der steinernen Brücke gelegen, und ein etlich Stück in seiner Zugehörung an seine fürstliche Gnad zu bringen, nach Ausweisung des Reversbriefs, so seine Gnad von einem Rat habe“. Dann kam der Zusatz, um deswillen die Pfandschaft in einen Kauf auf Wiederkauf verwandelt worden war; bezüglich der Bezahlung nämlich fügte der Dekant hinzu, der Herzog werde von der Wiederkaufsumme im Gesamtbetrage von 22360 und etlichen Gulden nur 10000 Gulden baar erlegen und den Rest in vier Raten abzahlen, für die richtige Abtragung der Schuld wolle er „einen Rat mit Verschreibung und redlicher Sicherheit wohl versorgen“. Die Gerichte und Herrschaften sollten aber natürlich schon vor der jährlichen, ratenweisen Abzahlung, nämlich schon an Lichtmeß (2. Febr.) 1486, an den Herzog übergehen.

Der Rat konnte jedenfalls mit vollem Recht den baaren Erlag der ganzen Summe fordern. Das Interesse der Stadt hätte es verlangt. Mochte der Herzog dann immerhin Repressalien üben: zur Nachgiebigkeit war immer noch Zeit.

---

Nürnbergere bereit gewesen wären, die Wirren in Regensburg zu ihren Gunsten auszunützen. Sie boten sich nämlich als Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde an. Die Regensburger lehnten indes den Vorschlag ab. R. A. t. 412, fol. 8.

<sup>1)</sup> R. A. t. 412, f. 5.

Indes die bayrische Partei im Räte war schon zu mächtig. Die gewundene Erklärung<sup>1)</sup>, welche Fuchsstein, Einhart Portner und Peter Grafenreuter am Abend des 9. August 1485 als Bevollmächtigte des Rates in Dr. Neuhausers Herberge abgaben, lief thatsächlich auf die Annahme des herzoglichen Anerbietens hinaus. Die Stadt könne, ließ nämlich durch jene der Rat dem Dombekantanten auf seine Vorschläge antworten, zur Ablösung des Zwiggeldes die Wiederkaufssumme recht gut brauchen; es wäre ihm zwar lieber gewesen, wenn die ganze Summe auf einmal erlegt worden wäre, jedoch sei er bereit nach dem Wunsche des Herzogs vier Jahre bis zur gänzlichen Abzahlung zu warten, wobei die Abgeordneten aber betonten, daß das eine außerordentlich große Konzession sei; ferner wünsche der Rat, daß die ungarischen Gulden zu einem höheren Kurs<sup>2)</sup> berechnet würden; alles Übrige solle eine demnächst nach München abzuordnende Gesandtschaft besprechen. Dr. Neuhauser, um dessen Gunst und Fürsprache beim Herzog die Abgeordneten der Freistadt sich eifrig bemühten, äußerte sich natürlich sehr erfreut über „solche eines Rates Gutwilligkeit und vernünftige Antwort.“ Er war offenbar selbst überrascht, daß der Rat ganz ohne Nötigung die kostbarsten Besitztümer der Stadt preisgab.

Da machte denn der Aufstand am 16. August ihnen allen einen schlimmen Strich durch ihre Rechnung. Die verheißene Botschaft an den Herzog konnte nicht abgehen, da zu so wichtigen Maßnahmen die 25 Vertreter der Gemeinde beigezogen werden sollten und ohne deren Einwilligung in München doch nichts Giltiges hätte vereinbart werden können. Die Räte der Stadt wagten gar nicht, dies dem Herzog direkt mitzuteilen, sondern schrieben am selben Tage, an welchem die Ge-

1) R. A. t. 412, f. 5 f.

2) Ein Gulden ungarisch war gleich  $1\frac{1}{3}$  Gulden rheinisch angenommen. Dies war der damals übliche Kurs. Vgl. 6 fl. ungar. = 8 fl. rh. R. A. t. 1, f. 184.

meine in der Dominikanerkirche versammelt war (19. Aug.), in heller Verzweiflung an den Domdechanten<sup>1)</sup> und bat ihn, er möge sie bei dem Herzog „ausreden“. „Sein uns jetzt“, schrieben sie, „einer Aufrühr halben, hie ergangen, merklich Sachen vorgefallen, denen wir jetzt aus Nothdurft aufwarten müssen; aber so wir uns von denselben müßigen (= befreien), daß wir uns dann fürderlich zu beschehen verhoffen, wollen wir die vorgenannte Botschaft abfertigen“. Es geht daraus hervor, daß die Oligarchen einer Gegenrevolution nicht abgeneigt gewesen wären.

Als die 25 Genannten gewählt worden waren, mußte ihnen von dem Verlangen des Herzogs Mitteilung gemacht werden. Sie fühlten sich durch die Heranziehung zu den politischen Geschäften so geschmeichelt, daß Fuchsstein sie leicht ebenfalls umgarnen konnte. Aber das Mißtrauen der übrigen Gemeindeglieder war rege geworden und so sah Fuchsstein, daß es für ihn galt, nicht nur die Genannten, sondern auch ihre Hintermänner auf seine Seite zu ziehen. Daher berief er am Freitag nach Egibi (2. Sept.) die Genannten und dazu noch 80 der angesehensten Mitglieder der Gemeinde<sup>2)</sup> zusammen. Ihnen stellte er die jammervolle Lage der Stadt vor Augen, wies sie auf die feindselige Haltung des Kaisers und auf die gemeinsamen Rüstungen der verbündeten Herzöge Albrecht, Otto und Georg von Bayern hin, erwähnte die Entschädigungsansprüche, welche Herzog Georg wegen der Judensteuer zu stellen drohte, und brachte es auf diese Weise so weit, daß von den Anwesenden alle mit Ausnahme der drei Vertreter der Schreiner dem Vorschlage, den er zu machen hatte, zustimmten. Dieser Vorschlag ging dahin, zu Herzog Albrecht von München in ein ähnliches Schutzverhältnis zu treten, wie es schon zwischen der Stadt und dem Herzog Ludwig dem

<sup>1)</sup> R. A. t. 412, f. 6.

<sup>2)</sup> Die Darstellung Gemeiners (III, 699 f.) wurde hier nach R. A. t. 596, f. 355 in fast allen Punkten berichtigt.

Reichen 1475 — 1479 bestanden hatte. Da seine Hauptgründe auf die Furchtsamkeit der Menge berechnet waren und der Schrecken, den er ihr einjagte, sich als sein bester Bundesgenosse erwies, so war der Beschluß der Versammlung in Wahrheit ein Angstprodukt. Innerer und äußerer Rat nahmen den gleichen Antrag noch bereitwilliger an. Die entschiedensten Gegner des bayrischen Einflusses, Wolfgang Vyskirchner und Matthäus Vorster vom inneren und Probsttrichter Veit Trainer vom äußeren Räte, erschienen seitdem nicht mehr auf dem Rathhaus. Als man sie vorlub, erklärten sie offen, die neuen Verhältnisse gefielen ihnen nicht und veranlaßten sie, sich von der Stadtverwaltung zurückzuziehen. „Man könne nicht zwei Herren dienen“, ließ Veit Trainer sagen<sup>1)</sup>. Daß sie schon jetzt die Waffen streckten, war ein Fehler, den zwei von ihnen, Trainer und Vorster, nur teilweise wieder gut machten, indem sie sich nach längerem Zögern schließlich doch wieder dem Dienste der Stadt widmeten und in den Verhandlungen mit Herzog Albrecht über die Unterwerfung der Stadt wenigstens einige Freiheiten zu retten suchten; Vyskirchners Zeit aber kam erst heran, als die kaiserliche Partei wieder Oberwasser gewann (1492), er wurde einer der unbedingtesten Verfechter des habsburgischen Einflusses.

Durch Hans von Fuchsstein, Hans Aunkofer und Erhard Grafenreuter ließ die Freistadt Regensburg den Herzog um Annahme der Schutzherrschaft ersuchen. Das Mißtrauen der Volkspartei, die für ihre neuerworbenen Regierungsrechte fürchten mochte, folgte ihnen bis nach München. Herzog Albrecht hielt es daher für nötig, die Gemeinde, die nunmehr eine politische Stellung einnahm, zu beruhigen. In dem betreffenden Schreiben<sup>2)</sup> des Herzogs sagt dieser: „Euer Hauptmann, Hans Fuchssteiner und Ratsfreunde, Hans Aunkofer und Erhard

<sup>1)</sup> R. A. t. 596, f. 355.

<sup>2)</sup> d. d. 12. Okt. (Mittw. nach St. Dionysius) 1485. R. A. t. 1, f. 185.

Grafenreuter haben Uns jetzt hier angebracht, wie sie beschuldigt worden, als sie nächst in Eurer Botschaft hier oben bei Uns gewesen seien, sie sollen Euch, die von der Gemeine, gegen Uns verklagt und verunglimpft haben: geben Wir Euch zu verstehen, daß sie das nicht gethan, sondern Euch, die Gemeine, gegen Uns treulich entschuldigt haben, in dem Stück, ob an Uns gelangt, daß eine Gemeine, des Zusagens halben dem würdigen in Gott und hochgelehrten, Unseren Rat und Getreuen Dr. Johannes Neuhauser Domdechant zu Regensburg von Unsert- und Bezahlung- wegen des Wiederkaufsgeldes beschehen, dawider gewesen wäre, dem nicht Glauben zu geben; denn die Gemeine sei dawider nicht, sondern dessen mitsammt einem Rat auch gutwillig gewesen. Dessen Wir guten Gefallen gehabt — und haben“. Es wird damals eben so leicht wie heute gewesen sein, in diesem Briefe zwischen den Zeilen zu lesen, daß der Herzog den Sachverhalt genau kannte und zwar durch niemand anders als Hans von Fuchsstein, trotzdem er das Gegenteil versicherte. Wenn in dem Schreiben von dem Widerspruch gegen die von Neuhauser überbrachten Wünsche wie von etwas Verwerflichem gesprochen wurde, so war das ein deutlicher Wink für alle antibayrisch Gesinnten in der Stadt, der ihren Widerstand noch mehr schwächte.

Der Vertrag, der durch die Gesandten mit dem Herzog abgeschlossen wurde, trägt das Datum des St. Gallentages (16. Okt.) 1485<sup>1)</sup>. In demselben nimmt Herzog Albrecht IV., „von dem fürsichtigen, seinen besonderlieben Kammerer, Rat und Gemeine<sup>2)</sup> der Stadt Regensburg angerufen und gebeten“, „sie, ihre Stadt und Bürger in Gemein und Sonderheit“ auf 15 Jahre („von heut dato nächst nach einander erscheinend“) in Schutz und Schirm; er will sie in dieser Zeit nach seinem besten Vermögen gegen männiglich „vor unbilligen Beschwerden

<sup>1)</sup> Wortlaut: R. A. t. 1, f. 186 (Concept) und t. 596, f. 351 f.

<sup>2)</sup> Man beachte, daß seit der Verfassungsänderung in Anreden u. dgl. die „Gemeine“ als gleichberechtigt neben dem Rat erscheint.

und Anstößen“ schützen, vorausgesetzt, daß sie sich nach seinem Rat halten und vor ihm Recht leiden; ferner erteilt er ihnen die Erlaubnis, in seinem Lande Handel zu treiben, und verspricht ihnen den Zugang und den Durchzug in keiner Weise zu wehren; Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzog sollen nicht durch Krieg, sondern durch einen Rechtspruch entschieden werden, so zwar, daß der Herzog die Stadt vor dem Regensburger Schultheiß, die Stadt den Herzog vor seinen Räten verklagt; die nächste der ziemlich bunt durcheinandergewürfelten Bestimmungen verpflichtet den Herzog, Feinden der Stadt und ungehorsamen Bürgern weder Schutz noch Geleit zu gewähren; bewaffnete Kriegshilfe soll der Herzog leisten, jedoch auf Kosten der Regensburger. Dies die Verpflichtungen des Herzogs; die Stadt soll dafür eine Art Schutzgeld in der Höhe von 300 Gulden (rhein.) geben, fällig jährlich 8 Tage vor oder 8 Tage nach dem St. Gallentag; selbstverständlich ist sie auch gehalten, nicht gegen den Herzog aufzutreten oder sich in fremden Schutz zu begeben. Endlich wird noch ausdrücklich gesagt, daß nach Ablauf von 15 Jahren weder der eine noch der andere Teil an diese Abmachungen irgendwie gebunden sei, und werden, wie üblich, Papst und Kaiser ausgenommen, gegen welche die Verschreibung nicht gelten soll. Außer diesen beiden waren ursprünglich in dem noch vorhandenen Konzept auch Albrechts damalige Verbündete, der Markgraf Albrecht Achill von Brandenburg mit seinem Sohne Johann und Herzog Georg von Landshut, genannt; diese Namen sind jedoch — von wessen Hand? — durchstrichen und auch in den vorliegenden Abschriften weggelassen.

Durch diesen Vertrag begab sich also Regensburg in den Schutz des Herzogs von Bayern-München, verlor aber dadurch keineswegs seinen Charakter als Freistadt. Ein Schutzverhältnis, wie das von den Regensburgern angenommene, war durchaus nichts Ungewöhnliches<sup>1)</sup>; gefährlich waren höchstens

<sup>1)</sup> Regensburg im Schutze Ludwigs des Reichen s. Gemeiner III,

die Folgen, die es für den schwächeren Teil haben konnte. Vorläufig standen sich die beiden Kontrahenten noch als gleichberechtigt gegenüber: das beweist die Bestimmung, welche auch der Stadt die Anrufung eines Schiedsgerichtes gestattet.

Zur eigentlichen Verwandlung der freien Stadt in eine Landstadt war also noch mehr als ein Schritt zu thun.

Wenn aber einzelne Bürger gehofft hatten, der Herzog werde als Schutzherr auf den Rückkauf der Ämter und Herrschaften verzichten, so erwies sich dies als eine Täuschung. Im Gegenteil: von seiner neuerworbenen Schutzstadt glaubte Albrecht ein vollkommenes Eingehen auf seine Vorschläge erwarten zu dürfen. In schlauer Berechnung hatte er schon am 5. Oktober 1485 durch seinen Rentmeister Wilhelm Schaltdorfer 4000 Gulden ausbezahlen lassen<sup>1)</sup>, welche die Stadträte annahmen und zur Deckung notwendiger Ausgaben verwendeten, obgleich die Verhandlung über Art und Weise des Wiederkaufgeschäftes über die Anfänge nicht hinausgekommen waren. Dann war von der ganzen Angelegenheit längere Zeit keine Rede mehr; der Abschluß des Schutzvertrages drängte sie ganz in den Hintergrund. Da richtete Herzog Albrecht d. d. München, Eritag nach St. Martinstag (15. November) 1485 folgendes Schreiben<sup>2)</sup> an Kammerer, Rat und Gemeinde: „Unseren günstigen Gruß zuvor, Fürsichtigen, Weisen, Besonderlieben! Wiewohl wir Eueren Gesandten, so von Euretwegen mehrmals bei Uns gewesen sind, zu erkennen gegeben haben, daß Wir den Wiederkauf Unserer Stadt am Hof und anderer Unserer Herrlichkeit zu Regensburg auf Nichtmeß schierst von Euch thun wollen, jedoch dieweil Uns die Verschreibung<sup>3)</sup>, so Ihr darum

619; Schirmvertrag zwischen Worms und Pfalzgraf Philipp s. Voos in „Westdeutsche Zeitschrift“ III, 113.

1) Bericht Schaltdorfers. R. A. t. 1, f. 184.

2) R. A. t. 1, f. 190.

3) Im Vertrag vom Nov. 1479 (R. A. t. 1, f. 158) steht diese Bestimmung bezüglich der Kündigung.

von Uns habt, weist, daß Wir Euch solchen Wiederkauf zwischen Martini und Weihnachten vorverkünden sollen, so wollen Wir Euch solche Verkündigung hier mit dem Brief gethan haben und auf Lichtmess schierst solchen Wiederkauf von Euch thun.“ Die Form war damit gewahrt, so daß die Regensburger die Herausgabe des seit Jahrhunderten Beseffenen nicht mehr umgehen konnten.

Es handelte sich nun für sie darum, die schweren Folgen, welche der Übergang der Zölle, der Gerichte und der Gebiete an den Herzog haben mußte, möglichst abzuschwächen, damit sie die Stadt weniger empfinde. Deshalb wurden Hans von Fuchsstein, Hans Aunkofer, der neuerwählte Kammerer, und Erhard Grafenreuter an den Herzog Albrecht gesandt, dem sie zu Straubing am 12. Januar 1486 die verschiedenen Anliegen der Regensburger vortrugen<sup>1)</sup>. Vor allem baten sie ihn, das Schultheißengericht dem Herkommen entsprechend nur mit Bürgern zu besetzen und „laut alter Freiheit“ gewisse Mauten und Zölle von Bürgern nicht zu erheben. Die Antworten des Herzogs auf ihre 10 Artikel lauteten im Allgemeinen ziemlich entgegenkommend. Bezüglich der Gerichte aber erwiederte er: Das Schultheißenamt könne er keinem Bürger verleihen, er brauche einen Schultheiß, der der Stadt nicht pflichtig sei. Als nun die Abgeordneten bescheiden anfragten, ob er nicht wenigstens den Friedrichter, der über unwesentlichere Dinge zu Gericht saß, aus der Bürgerschaft nehmen wolle, „da hat er“, so erzählt „das Buch der Händel,“ „lachend vermeldt, er sei ein böser Redner und wenigen Gedächtnisses, wolle es aber damit wie mit dem Schultheißenamt gehalten haben<sup>2)</sup>“.

So ungünstig waren also die Aussichten, als das eigentliche Wiederkaufsgeschäft geregelt wurde. Der Regensburger Rat hatte dazu Erhard Grafenreuter nach Straubing abge-

1) R. A. t. 596, f. 358 f. und t. 316, f. 30 — 33. Etwas abweichend die Darstellung bei Gemeiner III, 710.

2) R. A. t. 316, f. 32.

ordnet. Die Urkunden, welche hier ausgestellt wurden, sind theils vom 23., theils vom 25. Januar 1486<sup>1)</sup>. Wie erzählt, hatten sich innerer und äußerer Rat schon am 9. August 1485 mit dem von bayrischer Seite vorgeschlagenen Zahlungsmodus einverstanden erklärt. Kurz darauf hatten sich die Veränderungen in der Stadtverfassung vollzogen, weshalb es fraglich sein konnte, ob die Stadt an die entgegenkommenden Beschlüsse, die noch ohne Beistimmung der Gemeinde gefaßt waren, gebunden sei. Für den Herzog bestand jedoch diese Frage nicht, er war weit davon entfernt, noch einmal um Stundung eines Theiles der Wiederkaufssumme nachzusuchen. Baar bezahlt wurden von ihm nur 10000 Gulden, das ist, da die Gesamtsumme von 11000 ungarischen und 7700 rheinischen Gulden in 22366 rheinische umgerechnet worden war<sup>2)</sup>, weniger als die Hälfte seiner Schulb. Für die größere zweite Hälfte von 12366 fl. rh. stellte der Herzog einen Schuldschein aus; er verpflichtete sich darin, diese Summe in vier, jährlich an Lichtmeß fälligen Raten von je 3086 Gulden und 9 Regensburger Pfennigen abzuführen. Ebenso entsprach es dem Versprechen, das er im August 1485 durch Neuhauser hatte abgeben lassen, wenn er für die richtige Bezahlung Bürgen stellte. Über die Übernahme dieser Bürgschaft war Herzog Albrecht gleichfalls schon im August 1485 mit seinen Landstädten Straubing, Kelheim und Deggendorf in Unterhandlungen getreten. Er richtete die Sache so ein, daß seine Städte wenig Risiko dabei hatten. Sollte nämlich er oder einer seiner Nachfolger die Zahlung an Regensburg nicht leisten und deshalb die Bürgen herangezogen werden, so sollten sie, dies versprach er urkundlich

<sup>1)</sup> R. A. t. 1, f. 196, 204; t. 596, f. 359; t. 316, f. 34.

<sup>2)</sup> Die Stadt kam hiebei wieder zu kurz, weniger deshalb weil der Kurs der ungarischen Gulden so niedrig angenommen war, als weil der Feingehalt der rheinischen Goldgulden seit der Zeit, in der die Kapitalien auf die Pfandschaften geliehen worden waren, fast um ein Drittel zurückgegangen war.

einzuräumen, solange keine Steuern entrichten, bis sie ihre Auslagen samt Zinsen wieder einbekommen hätten<sup>1)</sup>. Auf den in bestimmtester Form<sup>2)</sup> ausgesprochenen Wunsch ihres Landesherrn antworteten die Städte willfährig: am 25. Januar (Pauli Conversionstag) 1486 erschienen ihre Vertreter vor ihm zu Straubing mit den Stadtriegeln und übernahmen sie die Bürgerschaft für die richtige Bezahlung der 12366 Gulden<sup>3)</sup>.

Richtmef 1486 gab die Stadt heraus, was sie während des letzten Jahrhunderts besaßen. Dadurch daß die Vorstadt und der obere Wörth wieder bayrisch, war Regensburg wie vormals in jeder freien Bewegung gegen Norden gehemmt und von Donaufauf, das noch städtischer Pfandbesitz war, abgeschnitten; ferner wurde, da gleichzeitig die Zölle an das Herzogshaus zurückfielen und jeder Einfluß auf die Gerichte verloren ging, die Entwicklung im Innern um zwei Jahrhunderte zurückgeworfen.

Das wenige baare Geld, welches der Wiederkauf der Stadt eingebracht hatte, war bald verausgabt. Nun empfand man, neben den anderen Nachteilen, auch drückend den Ausfall der Einkünfte aus den ehemaligen Pfandschaften. Der Herzog vermehrte noch absichtlich die Verlegenheiten seiner Schutzstadt. Zu zwei Dritteln war sein Plan zur Gewinnung Regensburgs geglückt: schon griff er wieder zurück auf sein drittes Mittel zur Erreichung dieser Absicht, dessen er sich seit 1479 nicht mehr bedient hatte, auf dasjenige Mittel, das oben als das System der Einschüchterung bezeichnet wurde.

Er hatte wirklich keinem Bürger, sondern einem Standesgenossen Fuchssteins, Hans von Peffenhausen, das Schultheißenamt übertragen. Unter dessen Vorsitz fanden Donnerstags

1) R. A. t. 1, f. 191. (Konzepte).

2) „Wir wollen auch gar nicht zweifeln, Uns werde von Euch Wille sein; oder wo Ihr es nicht thätet, so würdet Ihr von Uns verdrießlich, daß Ihr die wäret, die solchen Wiederkauf hinterstellig machen wölten.“

3) R. A. t. 1, f. 198.

und Samstags die Verhandlungen vor dem Schultheißengericht statt; das Friedgericht tagte jeden Freitag. Die 28 Beisitzer („Hausgenossen“) wurden wie immer aus der Bürgerschaft genommen; von diesen mußten immer sieben anwesend sein; wenn jedoch „über das Blut“ Gericht gehalten wurde, so wurde das Urteil von allen 28 gefunden<sup>1)</sup>. Hans von Peffenhäusen, der übrigens nur den Titel „Verweser des Schultheiß- und Kammeramtes“ führte<sup>2)</sup>, hat als Vorsitzender der Gerichte keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben. Aber außerhalb seiner eigentlichen amtlichen Thätigkeit beschäftigte er sich damit, die Kompetenz seiner Gerichte auf Kosten einerseits der städtischen Polizeihohheit und des gleichfalls städtischen Hansgrafengerichtes, andererseits des Probstgerichtes<sup>3)</sup> auszudehnen. So bestritt er beispielsweise<sup>4)</sup> dem Kammerer das Recht, einen nächtlichen Ruhestörer, der „mit Worten Unbescheidenheit mit den Nachtwächtern getrieben“, verhaften zu lassen. Der Kammerer verweigerte indes über diesen Fall der Ausübung städtischer Polizeihohheit dem herzoglichen Schultheiß jede Rechenschaft. Hingegen mußte er in einem andern Fall nachgeben, als er Vorstand des Korngedinges (eines kleinen städtischen Gerichtes, das im Anschluß an das Hansgericht zur Beurteilung landwirtschaftlicher Rechtsverhältnisse gebildet worden war) das Gut eines Eingwohners von Geisensfeld verboten (d. i. mit Beschlag belegt) und ohne Beziehung eines Fronboten ledig gelassen (versteigert) hatte. Mit Recht konnte sich der neue Schultheiß auch darüber beklagen, daß die Bewohner von Regensburg ihre Streitigkeiten gerne auf kaufmännische Sachen hinauslaufen ließen, damit sie vor dem Hansgericht abgeurteilt

1) R. A. t. 1, f. 319.

2) R. A. t. 1, f. 216.

3) R. A. t. 1, f. 214 f.

4) R. A. t. 1, f. 209. Vgl. diesen Bericht Sphvesters von Peffenhäusen auch für das Nachfolgende. Er ist datiert vom Dienstag nach Reminiscere (21. Febr.) 1486.

würden und die Abgaben und Strafgeelder nicht dem herzoglichen Beamten zufließen<sup>1)</sup>. Derselbe beschwerte sich endlich auch noch darüber, daß die Handwerker ihre Steuern lieber in Viktualien als in Geld entrichteten, obwohl er sich dagegen verwahrt. Der Herzog gab ihm daraufhin Vollmacht, besonders in Bezug auf die Abgaben mit Strenge, eventuell mit dem Mittel der Pfändung vorzugehen, auch das Geleitsrecht einzig und allein für sich in Anspruch zu nehmen<sup>2)</sup>.

Diese Beschwerdepunkte hat Hans von Peffenhausen nicht bloß zusammengestellt, um sein eigenes Einkommen zu erhöhen, sondern auch um einem Befehl des Herzogs nachzukommen, der Reibungen mit der Stadt geradezu aufsuchen ließ. Dies bestätigt die Korrespondenz, die er mit Ritter Sylvester von Peffenhausen<sup>3)</sup>, dem Bruder des Schultheißen, der gleichfalls in seinem Auftrage sich in Regensburg aufhielt, führte. In einem Schreiben vom 24. Februar 1486 gibt er diesem den direkten Auftrag zu Spionendiensten, dem dieser gewissenhaft nachkam: Auch seid erfahren, wann sie (die Regensburger) ihre Botschaft schicken wollen, und wer die (Boten) sein werden, oder sonst ichts Neues; auch was in der Gemein geredet wird, laßt Uns bei diesem Unserm Boten wissen<sup>4)</sup>“.

Aber der beiden Peffenhausen Thätigkeit genügte noch nicht, um die Stadt in die Enge zu treiben, wie es den Absichten Herzog Albrechts entsprach. Deshalb wurden noch der herzogliche Hofmeister Jörg von Eisenhofen zu Eisolzried und Dr. Neuhauser nach Regensburg abgesandt. Sie bekamen ein langes Verzeichnis von Ansprüchen mit<sup>5)</sup>, die von dem Wiederkauf abgeleitet wurden. Kaum aber hatten sie München verlassen, so wurden ihnen ein Boie nachgeschickt mit einem Briefe<sup>6)</sup>, in dem ihnen der Herzog die freudige Mitteilung machte,

1) A. R. t. 1, f. 206 — 209. 2) R. A. t. 1, f. 212. 3) R. A. t. 1 enth. diese Korrespondenz. 4) R. A. 1, t. f. 212. 5) R. A. t. 1, f. 217 f. „Werbung an Rat und Gemein zu Regensburg.“

6) R. A. t. 1, f. 201 d. d. 11. Febr. 1486.

man habe in der Kanzlei zwei alte Aktenstücke gefunden, auf die sich neue Forderungen gründen ließen. Diese Aktenstücke waren abschriftlich <sup>1)</sup> beigefügt; sie enthielten 1) eine Zusammenstellung verschiedener Ansprüche, die Herzog Ernst i. J. 1430 gemacht hatte und 2) ein Schreiben desselben Herzogs „von Häuser und Hoffstett wegen“ zwischen dem Herzogshof und Niedermünster. Inhaltlich waren sie natürlich längst erledigt oder verjährt, überdies hatte Herzog Albrecht bei Gelegenheit des Wiederkaufes in einer wortreichen Urkunde <sup>2)</sup> versprochen, die Regensburger altes Unrecht wegen der Pfandschaften nicht mehr entgelten zu lassen: Gleichviel, auch jene vergilbten Papiere sollten seinem Zwecke dienen! Ihrer Instruction entsprechend begaben sich der Hofmeister und der Domdechant, samt Herrn Sylvester von Pessenhausen am Mittwoch in der Quatember nach Invocavit (15. Febr.) in die erste Sitzung des Rates <sup>3)</sup>, die nach ihrer Ankunft gehalten wurde, überreichten dem Kammerer ihre Beglaubigung und vermeldeten dabei den „günstigen Gruß“ ihres Herzogs. Dann legte einer derselben den Zweck ihrer Sendung dar. Sein gnädiger Herr, sagte er, habe sich schon früher, als die Gerichte noch nicht an ihn übergegangen waren, einmal erboten, angesichts der Dissidien zwischen Rat und Gemeinde „als ihr gnädiger Schutzherr solche Irrung gütlich hinzulegen“ — ein Anerbieten, das damals abgelehnt worden sei; jetzt aber fordere er „in Kraft und Vollkommenheit seiner Oberkeit und besonders seines Friedgerichtes“ die Annahme seines „Friedgebotes“; könnte sich die Gemeinde mit dem Rate gar nicht einigen, so solle es ihr unbenommen bleiben, „das ferner an ihn (den Herzog) als ihre Oberkeit des Friedgerichts zu bringen“. Albrecht IV. benutzte hier offenbar die wiedererworbene

1) R. A. t. 1, f. 202 f.

2) R. A. t. 1, f. 195; t. 596, f. 371 f. u. 359; t. 316, f. 35.

3) Vgl. R. A. t. 1, f. 217; t. 316, f. 36; t. 596, f. 360; t. 412, f. 16.

Gerichtbarkeit, um sich in die innern Angelegenheiten der Freistadt zu mischen. Rat und Gemeinde schloßen daraufhin wirklich am 20. Februar förmlich Frieden, die bayrische Partei, um sich dem Herzog gehorsam zu erweisen, die andern, um ihm den Grund zu weiterer Einmischung zu nehmen <sup>1)</sup>).

Ein zweiter wichtiger Auftrag, dessen sich die Gesandten in der gleichen Ratsitzung entledigten, bestand darin, daß sie für den herzoglichen Richter die Schlüssel zu den Gefängnissen und der „Fragstatt“ verlangten. Man sollte glauben, daß sie damit auf keine Schwierigkeiten gestoßen wären, da die Gefängnisse und die Fragstatt doch zum notwendigen Zubehör eines jeden Gerichtes gehören. Aber besondere Umstände mußten sogar den in seiner Mehrheit bayrisch gesinnten Rat veranlassen, gerade in diesem Punkte hartnäckig zu sein. Das alte Gefängnis war nämlich schon vor langer Zeit, als noch niemand an die Einlösung der Gerichte dachte, niedgerissen und das Gefängnis, wie die Stätte für peinliche Verhöre in das Rathhaus verlegt worden, wo sie noch heute zu sehen sind. Die Schlüssel dazu abliefern hieß daher soviel, wie die Schlüssel des Rathhauses, das Symbol der Unabhängigkeit, herausgeben.

Obwohl mit Eisenhofen und Neuhaufer noch öfter im Herzogshof unterhandelt wurde <sup>2)</sup>), so konnte man unter diesen Umständen doch keine Einigung erzielen. Der Rat verhiess, eine Gesandtschaft nach München an den Herzog senden und durch diese die Verhandlungen fortführen zu wollen. Mit diesem Bescheide reisten die herzoglichen Räte etwa am 17. oder 18. Februar ab, am 26. wiederholte der Rat das Versprechen schriftlich <sup>3)</sup>), aber erst wenige Tage vor Sonntag Judica (12. März) traf die verheißene Botschaft über Landsbut, wo sie sich einige Tage aufgehalten, am Hofe Albrechts ein.

<sup>1)</sup> R. A. t. 596, f. 360; t. 1, f. 209 (Bericht Sylvesters) und Gemeiner III, 715.

<sup>2)</sup> R. A. t. 316, f. 37. <sup>3)</sup> R. A. t. 1, f. 211.

Diese Verzögerung <sup>1)</sup> erklärt sich nur, wenn man gestützt auf den geheimen Bericht Sylvester Pessenhausens d. d. 11. März <sup>2)</sup> annimmt, daß in der Zwischenzeit die Freunde des Herzogs die entscheidenden Debatten über die Zukunft Regensburgs hervorgerufen haben. Unter dem Eindruck der Forderungen Herzog Albrechts und des herrischen Auftretens seiner Abgesandten werden sie beantragt haben, den lange erwogenen Gedanken in That umzusetzen und dem Münchener Herzog die Freistadt ganz zu übergeben. Der Widerstand, den sie auch jetzt noch fanden, scheint über Erwarten groß gewesen zu sein. Das geht schon aus der langen Dauer dieser Verhandlungen hervor. Auch das schließliche Resultat derselben entsprach den Erwartungen eines Hans von Fuchsstein keineswegs. Der Antrag, Regensburg in eine Landstadt zu verwandeln, hatte zwar die gehoffte Mehrheit gefunden, aber der Minderheit hatten große Zugeständnisse gemacht werden müssen <sup>3)</sup>. Da forderten die einen <sup>4)</sup> aus der Opposition, man solle Kaiser und Reich bei dem beabsichtigten Schritte nicht ganz außer Acht lassen: sie setzten auch durch, daß in den Entwurf des Vertrages mit dem Herzog aufgenommen wurde, es solle im Falle des Abschlusses nachträglich die Bestätigung durch das Reich nachgesucht werden. Andere wünschten, daß man auf Herzog Georg von Landshut Rücksicht nehme: daher wurden die Gesandten angewiesen, in dessen Residenz mit ihm zu konferieren. Da wollte ferner der eine Teil diesen, der andere

1) R. A. t. 412, f. 16: Entschuldigungsschreiben des Rates.

2) R. A. t. 1. f. 206 f.

3) Hier möge J. N. G. Krenners Ansicht (R. A. t. 225, f. 311, § 130) berichtigt werden, daß diese Minderheit zum größten Teil aus Mitgliedern des inneren und äußeren Rates bestanden habe. Im Verlaufe der Darstellung haben sich schon Beweise genug ergeben und werden sich noch viele finden dafür, daß vielmehr die „Gemeine“ gegen den Vorschlag war.

4) Das hier Erzählte beruht auf Folgerungen aus R. A. t. 1, f. 206 f. und f. 276.

jenen Vorteil der jetzigen Stellung Regensburgs gewahrt wissen: indem alle diese Wünsche erfüllt wurden, wurde der Entwurf<sup>1)</sup>, mit dem die Gesandten nach München abgehen sollten, ein wahres Unding. Nach diesen Vorschlägen wäre Regensburg zwar nominell eine Landstadt geworden, hätte aber thatsächlich die bisherigen Rechte als Freistadt gewahrt und sogar noch neue dazu bekommen müssen, so daß der Herzog für die ihm zugemuteten Opfer nur eine sehr zweifelhafte Oberherrlichkeit, etwa so wie vorläufig noch der Kaiser, ausgeübt hätte. In dem Entwurf war eingangs verlangt, Herzog Albrecht soll die Stadt „bei allen ihren Freiheiten, Briefen und Siegeln, von römischen Kaisern und Königen, auch von seinen eigenen Vorvordern löblichen Gedächtnisses erworben, allenthalben handhaben, beschützen, beschirmen, auch selbst dabei gnädiglich bleiben lassen und, ob sie unwissentlich durch die Jhren von etlichen Freiheiten gefallen wären, als Freiheit der Zölle antreffend, daß sein Gnad die wieder verleihen und erneuern sollte“; zu Kriegsdienst dürfe die Stadt nicht herangezogen werden. Hingegen sollte der Herzog für die Übergabe der Stadt folgende Leistungen übernehmen:

1) Überlassung der Gerichte, 2) Schaffung eines Burgfriedens mit dem oberen Wörth, Stadthof u. s. w., 3) Steuerfreiheit der Regensburger in ganz Bayern, 4) Verlegung der Residenz von München nach Regensburg, 5) Besteuerung der Geistlichen, 6) Schutz gegen Herzog Georg in der Judenangelegenheit<sup>2)</sup>, 7) Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Stadt, 8) Befreiungen der Handwerker von allen Abgaben an das Kammeramt, 9) Ankauf von Donaufauf um 200000 Gulden! Die einzige Gegenleistung der Stadt hätte, außer in der Unterwerfung, in Bezahlung einer erst zu vereinbarenden Steuer — die aber wiederum nicht erhöht werden dürfe — bestanden.

1) R. A. t. 1, f. 276.

2) Derselbe forderte eine Entschädigung von 6000 Pfund Pfennig und 1000 Gulden. R. A. t. 1, f. 233.

Es erhellt, daß man auf diese Weise, um die Minderheit und den hinter ihr stehenden großen Teil der ganzen Bürgerschaft nicht vor den Kopf zu stoßen, ein für den Herzog völlig unannehmbares Projekt geschaffen hatte. Und endlich hatten diejenigen, welche die Unterwerfung am liebsten ganz hintertrieben hätten, noch etwas erreicht: Fuchsstein und der Kammerer Aunhofer, welche die Botschaft übernahmen<sup>1)</sup>, erhielten nämlich die Weisung erst im äußersten Falle den Herzog von der Entscheidung zu unterrichten und die Vorschläge zu überreichen.

Als sie vor dem Herzog erschienen (11. März 1486), ließ er sie hart an, weil die Antwort auf seine Forderungen sich so lange verzögert hätte, und gab dann der Audienz eine derartige Wendung, daß die Gesandten kein Wort von der Unterwerfung und dem Entwurfe, den sie bei sich trugen, fallen lassen konnten. Hans von Fuchsstein hatte nämlich den Herzog schon vorher von den Vorgängen in Regensburg insgeheim unterrichtet und ihm die Vorschläge der Regensburger gezeigt. Albrecht ließ eine Abschrift<sup>2)</sup> davon nehmen. Als Inhaltsangabe findet sich auf der Rückseite dieser Kopie von der Hand des herzoglichen Geheimkanzlisten folgende Bemerkung: „Der von Regensburg erste Meinung des Unterwerfenshalb hat Fuchssteiner in Geheim meinen gnädigen Herrn geantwortet.“ Wenn noch ein Zweifel an der Verräterei Fuchssteins möglich wäre, diese drei Zeilen müßten ihn zerstreuen. Sie werfen das klarste Licht auf die Art, wie die Unterwerfung von Regensburg in Scene gesetzt worden ist.

Dieser Zweideutigkeit Fuchssteins gegenüber wirkt es wohlthuend, zu sehen, wie nach seiner Abreise von den vielen Mitwissern der Anfang März gemachten Beschlüsse Keiner sich derart beeinflusst zeigte, daß er in ähnlicher Weise zum Ver-

<sup>1)</sup> Ihre Beglaubigung vom 4. März 1486 im R. A. t. 1, f. 213. Sie kamen, wie oben bemerkt, etwa 8 Tage später nach München. Ihre Instruktion R. A. t. 1, f. 250.

<sup>2)</sup> Die oftzitierte f. 276 b. t. 1 im R. A.

räter geworden wäre. Denn der notorische bayrische Rundschaffter in Regensburg, Sylvester von Peffenhausen, erhält erst acht Tage nach dem Abgange der Gesandten ungenaue Kunde von ihrem wichtigen Auftrage<sup>1)</sup>. Als sein Bericht hierüber in München eintraf, war der Herzog längst durch Fuchssteiner besser unterrichtet<sup>2)</sup>.

Herzog Albrecht hatte keine Lust, auf die Erörterung der für ihn ganz unbrauchbaren Vorschläge einzugehen. Er ließ daher nicht merken, daß er so gut unterrichtet war. Hatte er sich solange geduldet, so konnte er auch noch etwas länger warten, bis die Regensburger selbst ihre Forderungen für die Übergabe ermäßigen würden. Die in dem Schriftstück von ihnen geführte Sprache, belehrte ihn darüber, daß sie noch nicht genugsam eingeschüchtert seien. Mit verstärkten Kräften ließ er daher den Regensburgern zusetzen.

Am nämlichen Tage, an welchem Fuchsstein und der Kammerer nach Regensburg zurückkamen, erhielt Sylvester von Peffenhausen neue Weisungen, wie er weiter vorgehen solle<sup>3)</sup>. Der Bote führte auch einen Brief an Kammerer, Rat und Gemeinde bei sich, um ihn im geeigneten Augenblick abzugeben<sup>4)</sup>.

1) Bericht desselben vom 11. März 1486. Peffenhausen betont, wie schwer es ihm geworden sei, die Nachrichten zu erhalten.

2) Bericht desselben ist immerhin insofern von Wichtigkeit, als dadurch die Identität von R. A. t. 1, f. 276 mit den Ergebnissen der Debatten zwischen dem 11. Febr. und dem 4. März bestätigt wird.

3) Instruktion vom 13. März 1486: R. A. t. 1, f. 216.

4) In Bezug auf diesen Boten heißt es in Peffenhausens Instruktion: „Laß dieweil (während seiner Rede vor dem Räte) Micheln, Unfern Boten mit seinem Brief vor der Thür warten und, so Du Deine Werbung gethan hast, zu Stund beruf den Boten hinein, zeig ihm den Kammerer, daß er ihnen Unfern Brief auch behändige und Antwort begehre. Ob sie Euch dann beide bescheiden, auf Antwort zu warten, das thut; ob sie auch dem Boten Antwort gäben, sie wollen Uns bei ihr selbe Botschaft Antwort zufügen, daß er dann sage, ihm sei befohlen, schriftliche Antwort zu bringen. So behalte ihn dennoch einen Tag desto länger bei Dir neuer Mär wegen,

Am 15. März berichteten gerade die Gesandten über den Mißerfolg ihrer Sendung vor dem Rat und den Genannten, da beehrte Sylvester vorgelassen und gehört zu werden. Hierauf teilte er im Auftrage seines Herrn mit: Da die Regensburger nie vollkommen entdeckt hätten, was eigentlich ins Kammeramt gehöre, habe Herzog Albrecht selbst in alten Salbüchern nachsehen lassen und — bei diesen Worten übergab Sylvester ein Schriftstück — verlange auf Grund derselben, daß die auf dem überreichten Zettel Verzeichneten ihre schuldigen Zinse in das Kammeramt bezahlten. Auf diesem Zettel <sup>1)</sup> standen — die Handwerke, deren Besteuerung die Stadt im Jahre 1384 abgelöst hatte! Noch war man ratlos, was man auf die neue, unberechtigte Forderung zur Antwort geben solle, da überreichte der Bote des Herzogs, der während der Rede Pessenhausens vor der Thüre gewartet hatte, dem Kammerer den Brief des Herzogs selbst <sup>2)</sup>. Man verlas den Brief. Derselbe erinnerte einleitend daran, daß Herzog Albrecht schon am 15. Februar seine Forderungen habe vortragen lassen <sup>3)</sup>: „Ist Uns“, fuhr darauf der Herzog in erregtem Tone fort, „nach langem Verzug durch Hansen Fuchssteiner, Euren Hauptmann, und Hansen Aunkofer, Euren Stadtkammerer, am Samstag (11. März) von Euretwegen Antwort geben, der Wir Uns der Billigkeit nach nicht versehen hätten! Haben der nit unbillig groß Mißfallen! Denn wir haben die vorangezeigten und alle andern Unsere erblichen Stücke, so Euch in- und außerhalb der Stadt Regensburg verpfändet und verkauft gewesen sind, mit allen ihren Zugehörungen, Gerichten, Herr-

---

Uns bei ihm zu schreiben. Desgleichen, was Dir auf Deine Werbung zu Antwort werde, laß Uns fürderlich wissen.“

<sup>1)</sup> R. A. t. 1, f. 220; t. 596, f. 372.

<sup>2)</sup> d. d. Mont. nach Sonnt. Judica (13. März) 1486. R. A. t. 596, f. 372.

<sup>3)</sup> Gemeint ist die Sendung Jörgs von Eisenhofen und des Domdechanten. S. oben.

schaften, Zöllen, Steuern, Ehren, Rechten, Gefällen, Nutzen und Giltten, die zu ihnen allen oder ihr jedem in Sonderheit gehören und davon kommen mögen<sup>1)</sup>, von Euch wiedergekauft, gelöst und geledigt. Und wiewohl Ihr deshalb von Uns vergnügt (= befriedigt) seid und Unser Geld empfangen habt, dadurch Euch gar wohl gebührt hätte, Uns solche, Unsere gelösten Erbstücke und Gerechtigkeiten von Stund nach der Lösung ohne alle Irrung nachfolgen zu lassen, so haben wir doch bisher über Unsere Erforderung dazu nicht kommen, noch der gewaltig werden mögen. Diemeil Uns aber solch' Euer unbilliges Verhalten des Unfrigen nicht leidlich ist, so begehren Wir mit Ernst an Euch, Ihr wollet Uns die vorbemeldten, Unsere wiedergekauften Erbstücke mit allen ihren Zugehörungen zu Stund ohne alle Irrung nachfolgen zu lassen nicht widerwärtig sein, desgleichen bei den Eueren zu geschehen verfügen. Denn wo es nicht geschähe, und Wir dessen einigen Schaden empfangen, so würden Wir von Euch geursacht, Uns nicht allein derselben Unserer gelösten Erbstücke, sondern auch der erlittenen Schäden zu unterstehen von Euch zu bringen. Davor wisset Euch zu hüten, wollen Euch auch das hiemit genugsam verkündet haben, begehren dessen Euerer schriftliche, endliche Antwort ohne längeren Aufschlag bei diesem Unsern Boten.“ Das klang wie ein Ultimatum vor der Kriegserklärung, eine so drohende Sprache hatte man vom Herzog noch nicht vernommen. Die Bestürzung der Räte und der Genannten war groß. Da trat der Fuchssteiner<sup>2)</sup> — wie mögen ihm die Ratlosen in diesem Augenblicke dankbar gewesen sein! — auf Sylvester von Peffenhausen zu und sagte, Rat und Gemeinde wüßten darauf nicht sofort zu antworten, er möge daher mit dem Handel stillhalten, bis sie nach den Osterfeiertagen ihre Botschaft abschicken würden. Peffenhausen, der erkannte, daß der

1) Wortlaut der Urkunden über Verpfändung und Verkauf.

2) Bericht Peffenhausens an Herzog Albrecht d. d. 17. März 1486. R. A. t. 1, f. 232.

Brief des Herzogs die beabsichtigte Wirkung gethan, erwiderte, „das stünde zwar nicht so ganz in seiner Macht, allein solange er die Sache verantworten könnte, wolle er gern thun, was ihnen lieb und Gefallen sei“. Damit gingen er und der Bote ab. Der Rat und die Genannten aber ließen noch ein eigenes Schreiben an Herzog Albrecht abfassen, worin sie, wie sie schon seinem Abgeordneten Pessenhausen gegenüber gethan hatten. ihre Botschaft für kurz nach Ostern ankündigten<sup>1)</sup>.

Die Spannung hatte mit dem drohenden Schreiben des Herzog den Höhepunkt erreicht. Wenn die Fortsetzung der Verhandlungen bis „nach der heiligen Zeit“, d. h. auf etwa 14 Tage verschoben wurde — Ostern fiel auf den 26. März —, so geschah das nicht um der ungestörten Andacht willen, sondern bloß um Zeit zu haben, die noch schwankenden zur Unterwerfung unter neuen für den Herzog annehmbaren Bedingungen zu bewegen. Die Zahl derjenigen, die der Übergabe an Bayern das Wort redeten, war in der letzten Zeit rasch gewachsen. Jetzt wußte man, welch' große Macht der Herzog durch den Wiederkauf in seine Hand bekam und wie sehr er sie zum Nachteil der Stadt gebrauchen konnte. Der Verlust der Gerichte und des Burgfriedens beraubte Regensburg dermaßen seiner Freiheit, daß der Name Freistadt wie Hohn klingen mußte. Hatte es doch diesen Ehrennamen dadurch erworben, daß es die fremde Gewalt verdrängte, die nunmehr wieder einzog! Daher traten Rat und Gemeinde am Tage nach Verlesung des herzoglichen Ultimatus und der Entgegennahme der neuen Forderungen zusammen, nicht um eine Antwort darauf festzustellen, sondern sofort zur „Beratschlagung ob man dem Herzog aus Bayern die Stadt zu Eigen geben soll oder nicht“. So nämlich lautet die Überschrift des in jener Sitzung (am 16. März) geführten Protokolls<sup>2)</sup>, das,

<sup>1)</sup> d. d. Freitag nach Judica (17. März) 1486. R. A. t. 1. f. 235 (Original) und t. 412, f. 17.

<sup>2)</sup> R. A. t. 596, f. 357 f.

allerdings nur abgeschrieben, auf uns gekommen ist. Nach dieser wertvollen Aufzeichnung stellte man bei Beginn der Beratung zunächst fest, daß man die Wahl zwischen drei einzuschlagenden Wegen habe: erstens „dem Herzog folgen zu lassen, was ihm zusteht und die Stadt ihre Not tragen zu lassen“ oder zweitens „sich in einen Vertrag zu begeben“ — so umschrieb man das Wort Unterwerfung — oder endlich drittens „dem Herzog das Seine nicht folgen zu lassen und zu kriegen (Krieg zu führen)“. Der letzte Vorschlag fand keinen ernstlichen Verteidiger. „Krieg will eine gute Sache und viel Gut und Geld haben“, war alles, was darüber geredet wurde. Desto lebhafter wurden Gründe und Gegengründe für und wider die beiden ersten Auswege aus der mißlichen Lage hin und her erörtert. Die Vertreter der — antibayrisch gesinnten — Minderheit erhielten zuerst das Wort. Sie hoben den Wert der vom Reiche anerkannten Vorrechte einer Freistadt hervor und gedachten des mißglückten Handstreichs Kaiser Karls IV., als dieser sich 1357 von Donaufstauung aus in den Besitz der Stadt hatte setzen wollen. Den Parteigängern des Herzogs fiel es aber nicht schwer, nachzuweisen wie unmöglich es sei, so radikale Veränderungen, wie sie der Wiederkauf herbeigeführt, zu ertragen; sie wiesen ihrerseits hin auf den Niedergang von Handel und Gewerbe, die Geldnot der Stadt und die Unmöglichkeit, noch ferner Leihgedinge aufzunehmen, nachdem die Armut der Stadt weit und breit bekannt geworden sei. Nach mehrtägigen Debatten wurde schließlich bei der Abstimmung, allerdings unter dem lauten Widerspruche einiger, neuerdings der Plan gebilligt, Regensburg an Herzog Albrecht zu übergeben; der Beschluß war diesmal nicht mehr so verklausuliert, wie vor sechs Wochen. Man muß daher annehmen, daß die Meisten von denen, welche damals nur bedingungsweise ihre Zustimmung gegeben hatten, jetzt unbedenklich für den Antrag stimmten.

Die Verhandlungen waren geheim geführt worden; alle Mitglieder der beiden Stadträte und die sämtlichen Genannten

hatten unverbrüchliches Stillschweigen gelobt. Erst durch Fuchsstein und Michael Pöffinger, die beauftragt wurden, die Stimmung in der Bürgerschaft zu sondieren, drang die Kunde von dem Beschluß auch in die Gemeinde. „Hierauf“, sagt ein ungenannter, gleichzeitiger Berichterstatter<sup>1)</sup>, „sein seltsame Reden unter der Bürgerschaft erfolgt, sonderlich vom Fuchssteiner (!); es sein etliche Reim' und Zettel angeschlagen worden; Etliche haben das Bürgerrecht aufgesagt, etliche junge Gesellen haben sich unterstanden Kittel zu tragen und das Stadtwappen darauf machen zu lassen.“ Mit andern Worten: In vielen Kreisen, besonders in denen der jüngeren Generation, war die Unterwerfung noch immer unpopulär.

Doch Hans von Fuchsstein kümmerte sich darum nicht; er brachte die Übergabe an Herzog Albrecht ein letztes Mal am 25. März, dem Tage vor Ostern, in gemeinsamer Sitzung des Rates und der Genannten vor<sup>2)</sup>. Nur noch fünf sprachen sich entschieden dagegen aus. Die Übrigen aber stimmten für den Vorschlag, baldmöglichst eine Botschaft an den Herzog zu senden, die ihm die gänzliche Unterwerfung unter erst noch zu vereinbarenden Bedingungen anbieten solle.

Da aber Herzog Albrecht die Osterwoche bei seinem Better Georg verlebte, so ging diese Gesandtschaft erst in den letzten Tagen des Monats März nach München ab. Sie bestand<sup>3)</sup> aus dem Kammerer, Hans Aunkofer und Erhard Grafenreuter aus dem innern, Hans Mayr und Hans Grabmayr aus dem äußern Rate; Georg Kernpeck, Georg Röppler, Georg Westreicher und Konrad Häßner aus der Gemeinde und dem unvermeidlichen Hans von Fuchsstein. Die Verhandlungen wurden am 1. April eröffnet und dauerten bis Anfang Juli. Die Gesandten mochten eine außerordentlich gute Aufnahme erwartet haben. Indes Herzog Albrecht empfing sie zwar nicht unfreund-

1) R. A. t. 596, f. 358. 2) R. A. t. 596, f. 372.

3) R. A. t. 1, f. 236. Vielleicht ist schon vor ihnen eine Gesandtschaft — in Landshut — mit dem Herzog zusammengetroffen.

lich, aber sehr zurückhaltend. Da die Übergabe für die Stadt der einzige Ausweg war, so sollte sie bei ihm um die Gnade bitten, in den bayerischen Unterthanenverband aufgenommen zu werden; Albrecht war weit davon entfernt, durchblicken zu lassen, welchen hohen Wert er auf den Gewinn Regensburgs legte, wie er den gegenwärtigen Moment seit einem Jahrzehnt herbeigewünscht hatte<sup>1)</sup>. Er traf sogar Anstalten, um die Verhandlungen jeden Tag abbrechen zu können, indem er Verhaltensmaßregeln für seine Räte aufsetzen ließ für den Fall, daß „sich die Unterteidung zerstieß“<sup>2)</sup>. Die Verhandlungen<sup>3)</sup> wurden sehr umständlich geführt und in ähnlicher Weise, wie die der damaligen Reichstage, durch ein unaufhörliches „Hinterzichbringen“ verzögert. Auf die von den Regensburgern unterbreiteten Vorschläge erwiderte der Herzog durch Gegenvorschläge; diese wurden durch die Abgeordneten der Regensburger nach Hause gebracht, hier durchberaten<sup>4)</sup> und hierauf durch dieselben oder andere Personen wiederum neue Projekte nach München geschickt, die wieder dasselbe Schicksal erfuhren. Einmal waren auch die herzoglichen Räte in Regensburg<sup>5)</sup>. Schon durch das Hin- und Herreisen der Gesandtschaften ging viel Zeit verloren. In München sprach hie und da der Herzog selbst mit den Boten

1) So sagt Herzog Albrecht noch am 29. Juni zu den Abgeordneten der Stadt u. A. Folgendes: „Sie wüßten wohl, daß nicht er, sondern die Stadt des Vertrages begehre . . . er hätte (von der Unterwerfung) so großen Nutzen und Gewinn nicht, als man vermeine, sondern nur Unrat, Mühe und Arbeit“. (R. A. t. 556, f. 370: Relation der Gesandten über ihre Verhandlungen in München).

2) R. A. t. 1, f. 271.

3) Über deren Gang ist der Bericht der vorletzten Regensburger Gesandtschaft (R. A. t. 596, f. 368 ff.) sehr instruktiv. Er ist von Gemeiner benutzt worden.

4) So fanden allein im Juni nachweisbar Ratsitzungen über diese Verhandlungen statt am 3., 5., 12., 13., 18., und 20. R. A. t. 596, f. 361 Randbemerkung.

5) R. A. t. 316, f. 68 ff. (12. Juni).

der Stadt, gewöhnlich unterhandelten mit ihnen seine Räte; besonders der Rentmeister Johann Neuburger. Auf Gründe kam es dabei, wie in der Natur der Sache liegt weniger an als auf die Machtfrage: die Regensburger mußten Schritt vor Schritt zurückgehen. Endlich, Mitte Juni, nachdem also die Verhandlungen fast schon ein Vierteljahr gedauert, verbat sich der Herzog das „Hintersichbringen“; die nächste Gesandtschaft solle, verlangte er, mit der nötigen Vollmacht versehen werden. Daher schien er ernstlich zornig zu werden, als die Wortführer derselben am 29. Juni wegen einiger Artikel trotzdem wiederum in Regensburg anfragen wollten. Schließlich gab er es doch zu. In Regensburg aber änderte man nunmehr — Ende Juni — an dem Entwurf nichts mehr; man mochte gemerkt haben, daß die längere Dauer der Unterhandlungen keine Zugeständnisse des Herzogs brachte, sondern nur Opfer von Seiten der Stadt forderte. So ging man denn auf die letzten sieben Forderungen, die vom Herzog gestellt worden waren, ein. Voll Freude endlich von der lästigen Ungewißheit befreit zu sein, hielten der Rat und die Genannten eine feierliche Sitzung ab, in der sie sich gegenseitig von dem Gelöbniß der Verschwiegenheit entbanden<sup>1)</sup>. Am Mittwoch nach Ulrici (5. Juli) wurden endlich auch die 39 Handwerke von dem Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt und um ihren Willen befragt. Die versammelten Mitglieder der Zünfte gaben samt und sonders durch Handaufheben ihre Zustimmung zu erkennen<sup>2)</sup>. Denn Widerspruch wäre unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nur unnütz, sondern auch unflug gewesen. Über das Verhalten der Handwerker berichtete der Rat an seine Vertreter in München, damit diese davon dem Herzoge Mitteilung machten<sup>3)</sup>.

Doch der Unterwerfungsvertrag sollte nicht abgeschlossen werden, ohne daß vorher den Beteiligten eine große Über-

1) R. A. t. 316, f. 56. 2) R. A. t. 596, f. 368.

3) R. A. t. 316, f. 55.

rafchung bereitet worden wäre. Der Kaiser, Friedrich III., hatte den rechten Augenblick, um der bedrängten Freistadt gegenüber seine Pflicht zu erfüllen, vorübergehen lassen. Vermutlich durch Regensburger Kleriker — denn diese haben stets gegen die Übergabe durch Rede und Schrift gewirkt<sup>1)</sup> — ist er darüber aufgeklärt worden, daß er Gefahr lief, alle Aussicht auf Einkünfte aus Regensburg zu verlieren. Da raffte er sich endlich zu einem Erlaß auf, der sich am 7. Juli 1486 an allen öffentlichen Gebäuden Regensburgs angeschlagen fand. Derselbe lautete<sup>2)</sup>: „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kaiser etc., entbieten den ehrsamem, weisen Unsern und des Reiches lieben, getreuen Kammerer, Räte und Gemeine der Stadt Regensburg Unsern Gruß und alles Gute! Erfame, Liebe und Getreue! Uns langt an, wie Ihr Euch von Uns und dem heiligen Reich, darunter Ihr ohne Mittel gehört, abzuziehen und unter fremde Herrschaft zu begeben unterstehen sollt. Das Uns, wo dem also wäre, nicht unbillig befremdet, Euch auch zu thun nicht gebührt, und sonderlich nachdem Ihr eine Freistadt des heiligen Reichs zu sein vermeint, die Niemandem denn einem römischen Kaiser unterworfen und den zum Herrn haben soll. Und gebieten Euch hierauf — bei den Pflichten, damit Ihr Uns und dem heiligen Reich verbunden seid, auch Privierung und Entsetzung Eurer Ehren und aller Gnaden, Freiheiten, Privilegien und was Ihr von Uns und dem heiligen Reich habt und dazu Unserer und des heiligen Reichs schwerer Ungnad und Strafe — von römischer kaiserlicher Macht ernstlich und wollen: Ob Ihr Euch in Solchem gegen jemand in eingerlei Handlung begeben hättet, daß Ihr denen die angesichts Unseres

<sup>1)</sup> R. A. t. 596, f. 358.

<sup>2)</sup> R. A. t. 2, f. 35. Die Inscriptio („Kammerer, Rat und Gemeine“) zeigt, daß der Verfasser des Mandats die neuen Verhältnisse genau gekannt haben muß.

Briefs wieder abstellet und Euch ohne unser Wissen und Erlauben an niemand Fremden schlagt noch begeben, als Ihr Uns und dem heiligen Reich und Euerer selbst Ehren das zu thun schuldig seid. Daran thut Ihr Unsere ernstliche Meinung. Geben zu Köln am 20. Tag des Monats Juni nach Christi Geburt 1486, Unseres Kaiserthums im 35. Jahr“.

Der Kammerer ließ den Anschlag zwar von der Rathaus Thür und den städtischen Gebäuden abreißen. Allein von den Kirchen und Klöstern konnte er ihn nicht abnehmen lassen, da er darüber nicht zu verfügen hatte. In dieser Weise durch die Immunität des Klerus gedeckt, fuhr der kaiserliche Kammerbote fort, das Mandat durch Anschlag an Kirchen und Klöstern bekannt zu machen. Einen Erfolg hatte es trotzdem nicht mehr. Ja, wenn es zwei Tage früher eingetroffen wäre, bevor die Handwerke ihre Einwilligung zum Abschluß des Unterwerfungsvertrages gegeben! Jetzt konnte es die bayrische Partei wagen, dieselben Handwerke wieder zusammen zu rufen und ihnen das kaiserliche Mandat vorzulesen. Als ihnen hierauf der Kammerer, Vinhart Portner, die Frage vorlegte, ob sie bei ihrem Beschlusse bleiben wollten, „haben sie alle geschrieen: Ja, ja!“<sup>1)</sup> Thomas Kurz aber und Friedrich Glog, die damit nicht einverstanden waren, zogen sich geräuschlos zurück, ohne der künstlichen Begeisterung entgegenzutreten<sup>2)</sup>. Das ganze Eingreifen des Kaisers glich daher, eben weil es viel zu spät kam, einem Schlag ins Wasser. Zu seiner teilweisen Rechtfertigung muß allerdings gesagt werden, daß er der Stadt bei seiner damaligen Lage mit dem besten Willen nicht hätte helfen können.

So verzögerte dieser Zwischenfall den Abschluß des Vertrages, durch den Regensburg bayrische Landstadt werden sollte, nicht im mindesten. Die beiden Urkunden<sup>3)</sup> tragen das

<sup>1)</sup> So lautet die einfache, ursprüngliche Fassung der von Gemeiner III, 714 verwerteten Notiz (R. A. t. 316, f. 55). <sup>2)</sup> Ebda.

<sup>3)</sup> Auszugsweise bei Gemeiner und Gumpelzhaimer. — Vollständig:

Datum Pfingstag vor St. Margarethentag 1486. Bei der einen figurirt als Aussteller Herzog Albrecht, bei der anderen Kammerer, Rat und Gemeine der Stadt Regensburg. Das Datum bezieht sich nur auf den Tag, an welchem die Urkunden von der herzoglichen Kanzlei in München ausgefertigt und den Gesandten der Regensburger übergeben worden sind: sie wurden hierauf nach Regensburg gebracht und sind dort erst am 18. Juli mit dem Stadtsiegel versehen<sup>1)</sup> worden.

Dies der äußere Verlauf der Verhandlungen zwischen dem 1. April und dem 18. Juli 1486. Über den eigentlichen, inneren Verlauf derselben wurde bisher nur soviel gesagt, daß fast alle Konzessionen den Regensburgern auferlegt waren. Diesen Gang der Verhandlungen in allen seinen Stadien genau zu verfolgen, dazu wäre hinreichendes Material vorhanden, in all den schriftlichen Vorlagen, die sei es von herzoglicher, sei es von städtischer Seite eingereicht wurden, und in den ausführlichen Berichten, die die Gesandten der Regensburger vor dem Räte und den Genannten erstatteten<sup>2)</sup>. Es wird indes hier genügen, statt ein vollkommenes Bild des langen Feilschens und Schwärmens um Rechte des Fürsten und Rechte der Stadt zu rekonstruieren, einfach den Anfangs- und den Schlußpunkt vergleichend ins Auge zu fassen. Das geschieht, wenn wir die Frage beantworten: Was haben die Regensburger

---

R. A. t. 1, f. 302—311; ferner t. 316 und t. 596, (f. 377—381) — der St. Margareten tag wird bekanntlich verschieden gefeiert; da aber sowohl der 13. als der 20. Juli auf Pfingstag fallen, so kann hier nur der 15. gemeint sein: Daher Pfingstag vor St. Margareten tag = 13. Juli.

<sup>1)</sup> R. A. t. 316, f. 55; t. 596, f. 362. — Gemeiner (III, 729) hat hier unrichtige Daten (28. Juli statt 18.). Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit einer so langen Verzögerung, wird er widerlegt durch das Datum (Ertags nach Alexi = 18. Juli), das er selbst in Anm. 1427 gibt.

<sup>2)</sup> R. A. t. I, f. 241—302 und t. 596, f. 360 f. 363 ff. Einiges daraus bei Gemeiner.

anfangs zu erreichen gehofft und was haben sie wirklich erreicht? Diejenigen Bedingungen, welche sie mindestens an das Aufgeben ihrer Stellung als Freistädter knüpfen zu können glaubten, enthält der Entwurf<sup>1)</sup>, den ihre Abgeordneten am 1. April 1486 überreichten; der Schlußvertrag vom 13. Juli aber zeigt, mit welchen Bedingungen sie sich begnügen mußten, nachdem sie einmal ihre Unterwerfung — scheinbar freiwillig — angeboten. Die Einleitung, welche im Schlußvertrage einen breiten Raum einnimmt, fehlt in dem ersten Entwürfe der Regensburger; sie ist wert, näher ins Auge gefaßt zu werden, vor Allem wegen der darin vorkommenden Bemerkungen über den Begriff Freistadt: während der Kaiser nemlich in dem oben wiedergegebenen Mandat und in der Folgezeit noch bei jeder anderen Gelegenheit seine und des Reiches Oberhoheit betont, heißt es hier: Regensburg sei als alte Freistadt „mit Eiden und anderen Pflichten, desgleichen mit einigen Zinsen oder Tributen Niemandem verbunden, auch ohne Mittel Niemandem gerichtssbar, als den eigenen Gerichten.“ Die Folgerung daraus, daß es sich auch aus eigener Machtvollkommenheit in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben könne, ergibt sich auch aus dem Zusammenhange. Es wird ferner eingangs des finanziellen Ruins der Stadt gedacht; dann zählt Herzog Albrecht — wir folgen nämlich hier der Fassung des von ihm ausgestellten Exemplars des Vertrags — seine Rechte in der Stadt auf, um zu betonen, daß dieselben schwer geschädigt worden wären, wenn Regensburg sich einem andern Fürsten unterworfen hätte. Aus diesen und anderen Ursachen, fährt er dann fort, habe er auf demütiges Anrufen von dem Kammerer, den inneren und dem äußeren Rat und allen Bürgern, „sie zu seinen getreuen Unterthanen und ihre Stadt zu seinem rechten Eigentum angenommen“. Nachdem noch der „freie, einmütige und gute Wille“ aller Bürger hervorgehoben ist,

<sup>1)</sup> R. A. t. 1, f. 236 f.

folgt, wie Herzog Albrecht sich „gegen sie, ihre Nachkommen und gemeine Stadt wissentlich in Kraft des Briefs verschrieben und verbunden“ in 41 Artikeln (der Entwurf vom 1. April zählte deren nur 30). In dem ersten dieser Artikel und ebenso in dem letzten bestätigt der Herzog den Regensburgern alle Freiheiten, jedoch — von diesem Zusatze hatten die Letzteren nichts wissen wollen — nur soweit als sie dem vorliegenden Vertrage nicht zuwiderlaufen würden. Das Verlangen der Stadt, daß ihre alte Zollfreiheit wiederhergestellt werde, wird nicht gebilligt; hingegen wird der Weinzoll und ein Drittel des Salzzolles der Stadtkammer überlassen und der Zoll in Stadthof für Bürger auf 20 Münchner Pfennige von jedem Wagen ermäßigt (Art. 2 und 3). In Artikel 4 werden die Regensburger Kaufleute den übrigen Unterthanen des Herzogs gleichgestellt: sie brauchen für die Produkte, die sie ausführen, (Flachs, Garn, Leinwand, Käse, Schmalz) in ganz Bayern keinen Zoll mehr zu bezahlen und können dort allenthalben kaufen und verkaufen wie andere bayrische Unterthanen. Die Artikel 5 — 15 beschäftigen sich eingehend mit den Gerichten. Die Ernennung des Schultheißen, des Unterrichters und des Gerichtschreibers wird wieder der Stadt überlassen, wie zur Zeit der Verpfändung; dieselben sollen dem Herzog zur Bestätigung präsentiert werden und zum Schultheiß soll der Rat nicht wieder einen Bürger, sondern einen Edelmann wählen. Für sich behält der Herzog die Ernennung der Hausgenossen — der wichtigsten Personen bei Gericht — und der Fronboten vor. Sämmtliche Gerichtspersonen sollen zuerst dem Herzog, dann erst der Stadt schwören. Ersterer befoldet die Richter, den Gerichtschreiber und den Züchtiger; dafür aber fließen die Strafen an Geld und Gut in seine Kassen. Die Höhe dieser Strafen („der Fülle und Wandel“) soll baldigst zwischen der Stadt und dem Herzog schriftlich vereinbart werden, „damit in den Wändeln niemand beschwert werde.“ Die Stadt hatte, wie der Entwurf zeigt, gehofft, den ganzen Einfluß auf die

Gerichte, den sie durch den Wiederkauf verloren, wiederzugewinnen. Weit entfernt: Die einzige wesentliche Konzession des Herzogs, daß der Rat den Schultheißen ernennen dürfe, verlor viel an ihrer Bedeutung durch den Zusatz, daß der Gewählte ein Adelliger sein müsse. Dazu kam noch, daß der Herzog als Gegenleistung seinerseits Einfluß auf die jederzeit rein städtischen Gerichte verlangte und auch erhielt. Der Vertrag bestimmt hierüber: Das Hansgrafengericht, dessen Vorsitzender fortan ebenfalls der herzoglichen Bestätigung bedarf, wird ganz unter Aufsicht des Schultheißen gestellt; nur die Gefälle aus demselben sollen der Stadt zufließen. Dasselbe gilt von den kleineren Gerichten, dem Wacht- und dem Korngebing. Von all diesen Gerichten ist nur an den Herzog zu appellieren<sup>1)</sup>. Durch den Wiederkauf waren der Stadt auch alle Gebietsteile in der Nähe verloren gegangen: Diese Schädigung hebt der Herzog jetzt in dem Unterwerfungstraktat, der Bitte der Regensburger vollständig entsprechend, auf; dieselben erhalten mehr zurück, als sie damals herausgegeben, nämlich außer dem Wörth und der Vorstadt noch einen großen Burgfrieden auf beiden Ufern der Donau. Die Bewohner der sämtlichen Orte in der Umgebung von Regensburg sollen zu „gemeiner Stadtsteuer, Ungeld und bürgerlichen Pflichten“ herangezogen werden. Nur Stadthof erhält eine etwas selbständigere Stellung und Kumpfmühl, das zum Kloster Prül gehört, wird ganz ausgenommen. (Art. 24, 25.) Die innere Verwaltung bleibt Sache des Rates, doch behält sich der Herzog ein gewisses Aufsichtsrecht vor. (Art. 20.) Der innere Rat wird von ihm — nach dem Muster von München — in Pflicht genommen; Ratswahlen sind ihm zur Bestätigung vorzulegen,

<sup>1)</sup> „Wie in andern unsern Städten“, heißt es in der Urkunde (Art. 12). Bekanntlich aber hatten auch in Bayern einzelne Stadträte das Privileg, daß an sie appelliert werden durfte. S. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte.

wobei er sich vorbehält „eine oder zwei Personen zu ändern“, der höchste städtische Beamte, der Kammerer, soll jedes Vierteljahr wechseln. Diese im Artikel 35 enthaltenen Bestimmungen zählen zu denjenigen, welche in den Vorschlägen der Regensburger gar nicht — nicht einmal in anderer Form — vorkommen, also erst in München hinzugesetzt wurden. Ebensovienig war daran gedacht worden, Vorschläge bezüglich der verfassungsrechtlichen Stellung Regensburgs innerhalb der bayrischen Landschaft zu machen: Herzog Albrecht ließ deshalb einen Artikel (40) einsetzen, demzufolge Regensburg als Landstadt die gleichen Pflichten und Rechte haben soll, wie seine anderen Städte und Märkte. Die Abgaben indes, welche es zu entrichten hat, werden in verschiedenen Artikeln eigens festgesetzt. Auf die Leistungen der Handwerker, die ehemals dem Kammeramt des Herzogs zinspflichtig waren, verzichtet Albrecht (Art. 22), entsprechend dem Antrage der Regensburger. Auch die „gemeine Landsteuer“ wird ihnen — in Anbetracht ihrer finanziellen Notlage — auf die Dauer der nächsten 15 Jahre erlassen; nach Ablauf dieser Zeit soll die Stadt zu jedesmal 1200 Gulden Landsteuer angelegt werden. Ebenso hoch soll die Stadtsteuer sein; für die ersten 15 Jahre wird sie jedoch auf 800 Gulden — ermäßigt. (Art. 33.) Von den allgemeineren Vereinbarungen sind die in Art. 20 hervorzuheben: „Mehr so sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen“, verspricht der Herzog, „sie und ihre Stadt, reich und arm, zu guten Gewerben und Handeln, auch sonst zu Aufnehmen und Besserung fördern, nach allem Unjern besten Vermögen, wie wir das mit samt ihnen erdenken können und mögen, damit sie aus ihrer Not und Geldschuld kommen möchten, und darin keinen Fleiß sparen“ u. s. f. Diese ganz allgemeine Fassung hatte das Versprechen des Herzogs, die wirtschaftlichen Verhältnisse Regensburgs zum Bessern wenden zu wollen, sehr gegen den Willen der Gesandten erhalten. Noch in den letzten Tagen hatten diese versucht, bestimmtere Zusicherungen zu er-

wirken. Ursprünglich hatten sie verlangt, Herzog Albrecht möge seinen fürstlichen Hof ganz in ihre Stadt verlegen, sich ausdrücklich zur Vertretung der Judenangelegenheit seinem Vetter Georg gegenüber verpflichten, dazu thun, daß sie „derselben Juden einstens gar ledig werden möchten“, eine Schuld des Bischofs im Namen der Stadt eintreiben und vor allem der Stadt mit einem Darlehen von 60000 Gulden die teilweise Deckung ihrer Schulden ermöglichen. Der Herzog aber hatte demgegenüber aber ganz bestimmt erklärt, daß er sich nicht schriftlich von künftigen Unterthanen gegen andere Fürsten verpflichten lasse und daß er keinesfalls haar Geld hergeben werde. Die übrigen Teile des Unterwerfungsvertrages sind teils selbstverständlich, teils minder wichtig, teils enthalten sie keine Änderung, sondern nur die Beibehaltung des Bisherigen. Endlich hatten die Regensburger noch den Verkauf ihrer Rechte auf Donaustauf an den Herzog beschlossen und dieselben ihm angeboten. Diese Beste war, wie einleitend gesagt, eigentlich ein Besitztum des Bistums, seit 1385 aber Pfandbesitz der Stadt. Der Verkauf an Bayern ist in dem Unterwerfungsvertrag nur kurz berührt; er wurde in einer eigenen Urkunde geordnet<sup>1)</sup>. Demzufolge trat die Stadt die Beste mit dem Dorf Lömling, da ihr die Unterhaltung der Beste zu teuer komme, sofort an Herzog Albrecht ab: Der Kaufpreis sollte 20000 Gulden betragen. Aber wieder bekam die Stadtkammer kein bares Geld zu sehen. Es wurde angenommen, sie habe sich für die 20000 Gulden Anspruch auf 1000 Gulden „Ewiggeld“ erworben, d. h. sie sollte von dem Kapital jährlich 5 % Zinsen erhalten. Diese Zinszahlung sollte so erledigt werden, daß die Stadt ihre schuldige Stadtsteuer im Betrage von zunächst 800 Gulden zurückbehielt und vom Herzog nur 200 Gulden haar erlegt würden. So feiert in dieser Abmachung die Sparsamkeit Herzog Albrechts wieder einen neuen

<sup>1)</sup> R. A. t. 1, f. 294 ff.

Triumph. Dementsprechend ließ der Herzog durch seinen Zöllner Erhard Spießer jedesmal 200 Gulden ausbezahlen und die Stadt stellte dafür eine Quittung über 1000 Gulden aus<sup>1)</sup>. Daraus geht hervor, daß die Nachricht, nach der Herzog Albrecht am 8. August 1486 die größere Hälfte seiner Schuld bezahlt hätte<sup>2)</sup>, unrichtig ist.

Auch zwei weitere Punkte des Vertrages vom 13. Juli wurden durch besondere Urkunden des Herzogs noch einmal bekräftigt<sup>3)</sup>. Da es sich hierbei um Steuerbefreiungen handelte, so ist der Zweck der Maßregel klar: Wenn z. B. herzogliche Beamte die Regensburger ungerechter Weise besteuern wollten, so konnte man sie doch nicht den ganzen Hauptvertrag einsehen lassen, in solchen Fällen dienten die speziellen Urkunden zur Aushilfe.

Am Sonntag (St. Sixtentag, 6. August 1486) hielt Herzog Albrecht IV. an der Spitze eines stattlichen Gefolges, darunter der Bischof von Passau, der Graf von Pfreimdbb, Hans von Fuchsstein, Doktor Johannes Neuhauser, seinen Einzug in die älteste und zugleich jüngste Stadt seines Herzogtums. Der Rat empfing ihn glänzend, ehrte ihn mit Darreichung eines kostbaren Geschenkes und übernahm die Bewirtung des Gefolges. Tags darauf, am 7. August, fand die feierliche Huldigung statt. Rat und Gemeinde leisteten auf dem Rathause folgenden Schwur<sup>4)</sup>: „Wir schwören dem durchlauchtigen Fürsten und Herrn, unserm gnädigen Herrn, Herzog Albrecht in Bayern, als unserm rechten, eigenen Herrn und Landesfürsten, seinen Gnaden treu gewär und gehorsam

1) R. A. t. 1, f. 297 (Weisung an Spießer), t. 2, f. 33 (Quittung der Regensburger); Quittungen von 1488 und 1489 R. A. t. 596, f. 390 bezw. 391.

2) R. A. t. 596, f. 362 (Quittung über 10171 fl. rh. und 36 Regensburger Pfennige).

3) R. A. t. 2, f. 1; t. 596, f. 376.

4) R. A. t. 2, f. 2. Das R. A. besitzt auch ein besonderes „Eidbüchell“.

zu sein, seiner Gnaden Frommen zu fördern und Schaden zu wenden nach unserm besten Vermögen, und daß wir nach seiner Gnaden Tod seiner Gnaden Erben und Nachkommen, als oft es zu fallen kommt, solche Erbhuldigung, Eid und Pflicht auch thun sollen und wollen, doch hierin dem Vertrag zwischen seinen Gnaden und uns allewege unvergriffentlich treulich ohne Gefährde, das bitten uns Gott zu helfen und alle Heiligen“.

Einen besonderen Eid leisteten außerdem noch die Einwohner der Vorstadt, die Hausgenossen bei dem Schultheißen und dem Friedgericht, die „Vorsprechen“ und die Büttel, ferner die Rechtspreeker am Hansgrafengericht, am Korn- und am Wachtgeding, endlich der Gerichtschreiber am Hof<sup>1)</sup>. Den dritten Tag seiner Anwesenheit in Regensburg benützte der Herzog zum Besuche von Donaustauf, das er an diesem Tage förmlich in Besitz nahm<sup>2)</sup>.

Nach München zurückgekehrt, verkündigte er d. d. 13. August (Sonntag vor Assumptionis Mariä 1486) seinen sämtlichen Pflegern im Oberlande, Niederlande und Nordgau die Unterwerfung Regensburgs<sup>3)</sup>. Die Stadt selbst aber erließ ein Ausschreiben an alle Stände des Reiches, worin sie die Gründe ihres Schrittes darlegte und den frohesten Hoffnungen für die Zukunft Ausdruck gab.

1) R. A. t. 2, f. 3, 5.

2) R. A. t. 1, f. 301; t. 316, f. 87.

3) Krenner, *Baierische Landtagshandlungen*. Bd. VIII, p. 503—505.

**Schluß im nächsten Halbbande.**